



Dokumentation

des 2. Schwerpunkts „Rückkehrprogramme, Rückkehrberatung, Abschiebungen, Kirchenasyl und Härtefallkommission“ im Rahmen der Fachtagung am 8. März 2017 in Dortmund

Inhalte	Seite
Einleitung und Hintergrund	2
Zahlen	3
Möglichkeit einer Klage nach dem negativem Abschluss eines Asylverfahrens	5
Welche Möglichkeiten und Perspektiven gibt es, wenn das Asylverfahren definitiv negativ beendet und die Entscheidung von Verwaltungsgerichten unanfechtbar geworden ist	6
1. Asylfolgeantrag	7
2. Exkurs Taufe	7
3. Aufenthalt andere Gründe	8
3.1. Heirat Kinder Schutz von Ehe und Familie	8
3.2. Recht auf Wiederkehr	9
3.3. Petitionen	9
3.4. Bleiberecht	10
3.5. Härtefallkommission	11
3.6. Duldung Prüffrage: Kann eine Duldung erteilt werden?	25
4. Rückkehr	30
4.1. Positionen Kirche, Caritas und BAG der Freien Wohlfahrtspflege	30
4.2. Was geschieht in NRW? Infos zu „Integriertes Rückkehrmanagement“	30
4.3. Caritas und konkrete Rückkehrberatung	32
5. Weiterwanderung	44
6. Illegalität	44
7. Kirchenasyl	44
8. Abschiebungen	44
Anhang Rückkehr - Informationen zu Rückkehrprogrammen (Stand März 2017)	50
Anhang Informationen zum Kirchenasyl Erzbistum Paderborn	53
Anhang Pressemeldung vom 17.3. Rückkehrhilfen reichen nicht aus	63

Einleitung und Hintergrund

„Vom Aufnahme-Land zum Abschiebeland - Ende der deutschen Willkommenskultur?“

Zu Beginn der Befassung mit dem Schwerpunktthema für heute lohnt ein Blick zurück, um den Trend zu verstehen, der sich seit Ende 2015 entwickelt und sich seitdem immer weiter verfestigt hat.

- Für Schutzbedürftige wird es schwerer herzukommen; sind sie aber einmal da und anerkannt, wird mit deutlich mehr Geld als früher versucht, sie zu integrieren. Das Integrationsgesetz vom Sommer untermauert das.
- Für abgelehnte Asylbewerber dagegen wird das Leben immer härter, und die Wahrscheinlichkeit einer Abschiebung wächst, wenn sie sich nicht für eine freiwillige Rückkehr entscheiden.

Da sind zunächst die **zwölf Monate vor dem Sommer 2015**. Schon ein gutes Jahr vor jenem "Wir schaffen das" vom 31. August 2015 sind die Zahlen der Flüchtlinge und Asylbewerber sprunghaft angestiegen. Vor allem Menschen aus den sechs Westbalkanstaaten Mazedonien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Serbien, dem Kosovo und Albanien drängen in die EU und nach Deutschland. Sie nutzen die kurz zuvor beschlossene Visa-Freiheit, um einzureisen und dann Asyl zu beantragen. 2014 stellen mehr als 200 000 Menschen einen Asylantrag. Mehr als die Hälfte davon stammt vom Balkan. Doch auch die Zahl der Syrer und Iraker steigt.

Die Reaktion der Bundesregierung: Sie startet eine Initiative, um die Staaten des westlichen Balkans in zwei Schritten zu sicheren Herkunftsländern zu erklären. Ziel ist es, die Asylverfahren zu beschleunigen und die Menschen dort abzuschrecken. Gesetz wird das alles aber erst, nachdem der Bund dem grün-regierten Baden-Württemberg im Bundesrat Zugeständnisse macht. So sollen Kontingente für Arbeitskräfte vom Balkan geschaffen werden. Darüber hinaus wird die Residenzpflicht für Asylbewerber gelockert und die Vorrangprüfung zugunsten möglicher Arbeitskräfte aus Deutschland eingeschränkt. Syrer spielen noch keine riesige Rolle. Aber um deren Verfahren zu beschleunigen, entscheidet Berlin, bei ihnen auf die mündliche Anhörung zu verzichten. Das bedeutet: Für Menschen vom Westbalkan wird es schwerer; gleichzeitig werden die Arbeitsbedingungen für anerkannte Asylbewerber besser. Und für Syrer vereinfacht sich das Verfahren.

Dann kommen die **Monate Juli, August und September 2015**. Die Zahl der Flüchtlinge vom Westbalkan geht deutlich zurück; aber durch die Konflikte in Nahost drängen Hunderttausende Syrer und Iraker über die Ägäis und die Balkanroute nach Deutschland.

Angesichts des großen Drucks auf Griechenland, Italien und Österreich beschließt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, alle syrischen Flüchtlinge, die über diese Länder kommen, fürs Erste nicht mehr dorthin zurückzuschicken, obwohl das Dublin-Verfahren dies vorsieht. Hinzu kommt die Überforderung der Behörden; Hunderttausende kommen ins Land, ohne registriert und überprüft zu werden. Trotz früh beginnender Grenzkontrollen an neuralgischen Übergängen (Mitte September) wirkt Deutschland wie ein gelobtes Land, in das viele leicht Eingang finden.

Doch dann, **Mitte Oktober 2015**, beginnt die Bundesregierung mit dem Versuch, die Bewegung zu bremsen. Ende des Monats wird das Asylpaket I verabschiedet. Albanien, Kosovo und Montenegro werden zu sicheren Herkunftsländern erklärt; Bewerber von dort bekommen auch in der Wartezeit keine Arbeitserlaubnis mehr. Außerdem sollen so viele Flüchtlinge wie möglich fortan in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden; aus dem erst vor kurzem eingeführten Taschengeld werden wieder Sachleistungen; und Abschiebungen abgelehnter Asylbewerber sollen forciert werden.

Das Thema rückt langsam in den Mittelpunkt. Allerdings gibt es auch in dieser Phase einen zweiten Teil: Für alle, die eine Bleibeperspektive haben, wird die Lage durch das Asylpaket I verbessert, der Zugang zu Sprach- und Integrationskursen wird erleichtert. Immer deutlicher zeigt sich die Trennung zwischen abgelehnten und anerkannten Flüchtlingen: Für die einen wird es schwerer; den anderen soll es leichter gemacht werden, sich zu integrieren.

Die Zahlen indes steigen weiter. In den **Monaten November, Dezember und Januar** kommen jeweils fast 200 000 Menschen; im ganzen Jahr 2015 sind es beinahe 900 000.

Und weil das so ist, beginnt nun **die dritte Phase**: die Bundesregierung tritt an drei Stellen radikal auf die Bremse. Anfang Dezember 2015 beschließen die Innenminister von Bund und Ländern, dass auch für Syrer wieder mündliche Anhörungen eingeführt werden.

Die ausführlicheren Einzelfallprüfungen führen dazu, dass immer mehr Syrer nur noch einen subsidiären Schutzstatus erhalten, weil sie zwar aus einem Bürgerkrieg kommen, aber keine unmittelbare persönliche Bedrohung nachweisen können. Im **März 2016** folgt das Asylpaket II - und das hat es in sich. Für alle Flüchtlinge mit nur noch subsidiärem Schutz wird der Familiennachzug für zwei Jahre ausgesetzt. Das trifft hunderttausend Syrer.

Außerdem werden die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz gekürzt. Und die Verfahren für Bewerber, die aus Ländern mit geringer Anerkennungsrate kommen, werden beschleunigt: Für sie sollen "besondere Aufnahmeeinrichtungen" geschaffen werden. Damit rückt das Thema Abschiebungen weiter in den Vordergrund. Psychologische Atteste sollen künftig nicht mehr als Abschiebehindernis akzeptiert werden. Zusammengefasst heißt das: Von **März 2016** an wird es für beide Gruppen, für Flüchtlinge und für abgelehnte Asylbewerber, immer schwerer - zumal mit dem auch im März geschlossenen Türkei-Abkommen die Ägäis als Fluchtweg fast komplett wegfällt. Und noch eines geschieht: Als Reaktion auf die Silvesternacht von Köln rückt die Frage, wie man mit straffällig gewordenen Asylbewerbern und Flüchtlingen umgeht, in den Fokus. In wenigen Wochen wird das Köln-Gesetz verabschiedet. Von jetzt an riskieren beide Gruppen ihr Aufenthaltsrecht, wenn sie straffällig werden.

Und so wird spätestens im **März 2016** der Trend gesetzt, der sich immer weiter verfestigt hat.

- Für Schutzbedürftige wird es schwerer herzukommen; sind sie aber einmal da und anerkannt, wird mit deutlich mehr Geld als früher versucht, sie zu integrieren. Das Integrationsgesetz vom Sommer untermauert das.
- Für abgelehnte Asylbewerber dagegen wird das Leben immer härter, und die Wahrscheinlichkeit einer Abschiebung wächst, wenn sie sich nicht für eine freiwillige Rückkehr entscheiden.

Zahlen

Zahlen: Weg nach Europa

- **2015** waren dem UN-Flüchtlingsbüro UNHCR zufolge insgesamt etwas mehr als eine Million Menschen über das Mittelmeer nach Europa gekommen - mehr als 850 000 Menschen hatten sich von der Türkei aus über die Ägäis nach Griechenland auf den Weg gemacht.
- **2016** schafften es nur noch etwa 362 000 über das Mittelmeer nach Europa - davon etwa 173 000 von der Türkei aus nach Griechenland. Dafür stieg allerdings die Zahl der Asylsuchenden, die über die zentrale Mittelmeerroute nach Italien flohen um etwa 30000 auf mehr als 181 000 an.
- **2016** haben insgesamt 5079 Asyl- und Schutzsuchende im Mittelmeer ihr Leben verloren oder werden seit ihrem Fluchtversuch vermisst. Dem UNHCR zufolge war das Jahr für Flüchtlinge auf dem Mittelmeer damit das bislang tödlichste überhaupt. Durchschnittlich 14 Menschen starben dort jeden einzelnen Tag

Zahlen: Asyl - Anträge und Entscheidungen

- Etwa 280 000 Flüchtlinge sind 2016 nach Deutschland gekommen. 2015 waren es noch 890 000. Das sind weniger als ein Drittel der Vorjahreszahl.
- Die Daten enthalten noch die hohen Zugangszahlen der ersten drei Monate des vergangenen Jahres. Erst danach war das EU-Türkei-Abkommen in Kraft getreten und die Balkanroute geschlossen worden. Ohne die Zahlen im ersten Quartal wären im vergangenen Jahr etwa 200 000 Flüchtlinge nach Deutschland gekommen.
- Die Zahl der Asylanträge im Jahr 2016 lag bei 745 545, das sind 268 869 mehr als im Vorjahr. Dass diese Zahl so viel höher liegt als die der 2016 registrierten Flüchtlinge, liegt daran, dass noch etliche der in den Jahren zuvor eingereisten Migranten ihre Anträge erst im vergangenen Jahr gestellt haben.
- Das BAMF fällte 695 000 Entscheidungen über Asylanträge, etwa 146 Prozent mehr als 2015.
- Unter den Asylbewerbern, die 2016 in Deutschland Anträge stellten, lag der Anteil der Syrer bei etwa 36 Prozent, etwa 17 Prozent stammten aus Afghanistan, und 13 Prozent aus dem Irak. Schutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention erhielten 36,8 Prozent aller Asylbewerber, 22,1 Prozent wurde subsidiärer Schutz gewährt, so dass sie vorerst in Deutschland bleiben können.

Zahlen Ausreisepflichte Ausländer(innen)

- Ende Dezember 2016 hielten sich ca. 230.000 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer(innen) in Deutschland auf.
- Davon hatten 168.190 eine Duldung. Davon entfielen rund 30% (46.000) auf Nordrhein-Westfalen. Darunter sind 18.000 Serben und 15.000 Afghanen
- Von den fast 59.000 Ausreisepflichtigen zum 31.08.2016 sind in Nordrhein-Westfalen 77 Prozent geduldet.
- Nach Schätzung der Bundesregierung könnte die Gesamtzahl der Ausreisepflichtigen bis Ende 2016 um 100.000 angestiegen sein.
- Bleibt es bei der Quote der Geduldeten an dieser Gesamtzahl, haben Ende 2016 ca. 77.000 Menschen in Deutschland gelebt, die ausreisepflichtig waren und deren weiterer Aufenthalt nicht geduldet war.
- Menschen aus Marokko, Algerien und Tunesien machen nur einen kleinen Teil der Ausreisepflichtigen und Geduldeten aus. Die 2.890 Ausreisepflichtigen aus dem Maghreb sind lediglich 5% aller Ausreisepflichtigen in Nordrhein-Westfalen.
- Gleiches zeigt sich bei den Herkunftsländern der Geduldeten. Lediglich 4 Prozent (1.899 von 45.436 zum Stichtag 31.08.2016) der Geduldeten stammen aus den drei nordafrikanischen Ländern. Der Großteil derer, die in Nordrhein-Westfalen geduldet werden, entstammt den sicheren Herkunftsländern des Westbalkans.
- Bei diesen Herkunftsländern zeigt sich zudem, dass im Falle von Serbien 86%, dem Kosovo 86% und Mazedonien 85% ein wesentlicher Teil der Ausreisepflichtigen geduldet ist und die Duldungsquote noch über dem Landesdurchschnitt von 77% der geduldeten Ausreisepflichtigen liegt.
- Insgesamt machen die Staaten des Westbalkans mit mehr als 22.000 Duldungen fast die Hälfte aller Duldungsfälle in Nordrhein-Westfalen aus.

Frage: Möglichkeit einer Klage nach dem negativem Abschluss eines Asylverfahrens? Verwaltungsgerichte entscheiden über Klage

- Bei einer »einfachen Ablehnung« muss die Klage innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids beim zuständigen Verwaltungsgericht eingehen. Für die Begründung der Klage gilt eine Frist von einem Monat nach Zustellung. Die Klage hat aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Abschiebung bis zu einer Entscheidung des Gerichts ausgesetzt wird. Für die Dauer des Gerichtsverfahrens behalten die Asylsuchenden ihre Aufenthaltsgestattung.
- Bei Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Der Bescheid des BAMF bleibt also einschließlich der Abschiebungsandrohung (bzw. Abschiebungsanordnung) wirksam. Deshalb ist es notwendig, dass zusammen mit der Klage – innerhalb einer Woche – ein Eilantrag bei Gericht eingereicht wird, mit dem die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt wird. Da im Eilverfahren keine Anhörung stattfindet, muss dieser Antrag schriftlich begründet werden. Es muss deutlich gemacht werden, warum »ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit« des Bescheids bestehen. Wird der Eilantrag abgelehnt, kann die Abschiebung trotz des weiterhin laufenden Klageverfahrens vollzogen werden. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist es nicht erforderlich, dass die Asylsuchenden anwaltlich vertreten sind. Dies ist aber zu empfehlen, schon damit auf Mitteilungen des Gerichts gegebenenfalls auch kurzfristig reagiert werden kann.
- Bei Ablehnung als »unzulässig« (»Dublinbescheid«) hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Der Bescheid des BAMF bleibt also einschließlich der Abschiebungsandrohung (bzw. Abschiebungsanordnung) wirksam. Deshalb ist es notwendig, dass zusammen mit der Klage – innerhalb einer Woche – ein Eilantrag bei Gericht eingereicht wird, mit dem die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt wird. Da im Eilverfahren keine Anhörung stattfindet, muss dieser Antrag schriftlich begründet werden. Es muss deutlich gemacht werden, warum »ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit« des Bescheids bestehen. Wird der Eilantrag abgelehnt, kann die Abschiebung trotz des weiterhin laufenden Klageverfahrens vollzogen werden. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist es nicht erforderlich, dass die Asylsuchenden anwaltlich vertreten sind. Dies ist aber zu empfehlen, schon damit auf Mitteilungen des Gerichts gegebenenfalls auch kurzfristig reagiert werden kann

Es gibt die folgenden Instanzen:

- Erste Instanz (Klage) – Verwaltungsgericht (VG)
- Zweite Instanz (Berufung) – Oberverwaltungsgericht (OVG) / Verwaltungsgerichtshof (VGH)
- Dritte Instanz (Revision) – Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)
- Europäischer Gerichtshof (EuGH)
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Welche Möglichkeiten und Perspektiven gibt es, wenn das Asylverfahren definitiv negativ beendet und die Entscheidung von Verwaltungsgerichten unanfechtbar geworden ist?

Wenn das Asylverfahren definitiv negativ beendet ist, also die Entscheidung unanfechtbar geworden ist, werden abgelehnte Asylbewerber aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb kurzer Zeit (in der Regel einem Monat) zu verlassen. Die Aufenthaltsgestattung, die für das Asylverfahren galt, erlischt und sie müssen die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung bei der Ausländerbehörde abgeben.

Zusammen mit der negativen Asylentscheidung des Bundesamtes haben abgelehnte Asylbewerber eine so genannte Ausreiseaufforderung verbunden mit einer Abschiebungsandrohung erhalten. Dieses war die Aufforderung, Deutschland zu verlassen, verbunden mit einer Androhung, sie abzuschicken, falls sie Deutschland nicht "freiwillig" verlassen. Das deutsche Ausländerrecht unterscheidet zwischen

- der Ausreisepflicht und
- der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht

Die **Ausreisepflicht** ist in § 50 AufenthG geregelt und besagt: Wer keinen Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU) besitzt, muss Deutschland verlassen und ist damit zur Ausreise verpflichtet. Vollziehbar ist die Ausreisepflicht, wenn jemand unerlaubt eingereist ist oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels unanfechtbar abgelehnt wurde (§ 58 Abs. 2 AufenthG). Auch nach einer negativen Asylentscheidung des Bundesamtes können abgelehnte Asylbewerber vollziehbar ausreisepflichtig werden. Mit der **Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht** erhält die Ausländerbehörde das Recht, abgelehnte Asylbewerber abzuschicken, wenn es dafür keine Hindernisse gibt. Gibt es weder Hindernisse für die Abschiebung noch sind Gründe für einen zeitweiligen Verzicht auf die Abschiebung da, muss die Ausländerbehörde abschieben.

Mittlerweile werden Abschiebungen nicht mehr angekündigt. Die Behörden können abschieben, wenn in der Regel eine freiwillige Ausreise nach 30 Tagen nicht selbstständig erfolgte. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann aber innerhalb von zwei Wochen Klage eingereicht werden, wodurch die 30tägige Ausreisefrist dann erst einmal obsolet wird. Wegen der neuen Regeln passiert es jetzt oft, dass überraschend abgeschoben wird. Umso wichtiger ist es, sich frühzeitig damit auseinanderzusetzen, was im Falle einer Ablehnung im Asylverfahren möglich ist. Nach negativem Asylverfahren sollten abgelehnte Asylbewerber so schnell wie möglich eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen und klären, ob und wann eine Abschiebung droht. In dieser Situation muss überlegt werden welche Möglichkeiten es gibt.

Im Folgenden werden die Möglichkeiten aufgezeigt:

1. Asylfolgeantrag
2. Aufenthalt andere Gründe (Heirat, Recht auf Wiederkehr, Petition, Bleiberecht, Härtefall)
3. Duldung
4. Rückkehr
5. Weiterwanderung
6. Leben in der Illegalität
7. Kirchenasyl
8. Abschiebung

1 Asylfolgeantrag

Viele Betroffene stellen sog. Folgeanträge. Mit diesen Anträgen soll überprüft werden, ob sich die Lage seit der negativen Entscheidung des Asylantrages im Herkunftsland verändert hat und die Fluchtgründe neu geprüft werden müssen. In einigen Fällen machen Folgeanträge durchaus Sinn und sollten als Handlungsoption geprüft werden. Beim Folgeantrag sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Der Antrag ist in der Regel durch persönliche Vorsprache bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, bei der schon die Erstantragstellung erfolgte – eine anwaltliche Begleitung braucht man dafür nicht zwingend;
- ein gestellter Asylfolgeantrag schützt, solange das Bundesamt über ihn nicht entschieden hat, vor einer Abschiebung;
- Dabei prüft das Bundesamt einen Folgeantrag in zwei Prüfungsschritten. Zuerst prüft es, ob Gründe für das Wiederaufgreifen des Verfahrens vorliegen. Die Sach- oder Rechtslage muss sich gegenüber dem ersten Verfahren gravierend geändert haben. Eine Änderung der Sachlage liegt zum Beispiel vor bei einem Regierungswechsel im Herkunftsland, der Festnahme von nahen Familienangehörigen oder wenn es neue Beweise für eine Verfolgung gibt, die im ersten Asylverfahren nicht berücksichtigt oder geglaubt wurde. Auch das Ausbrechen einer schweren Krankheit, die im Herkunftsland nicht behandelbar ist oder der Nachweis über eine bislang nicht erkannt, schwere Kriegstraumatisierung können einen Asylfolgeantrag begründen. In solchen Fällen besteht zumindest eine realistische Chance auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG.
- Nur dann wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt. Im zweiten Schritt prüft das Bundesamt dann, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG), die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes (§ 60 Abs. 1 oder 2 AufenthG) oder für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen.
- Der Schutz durch einen Asylfolgeantrag wird aber in aller Regel nur durch die Ausländerbehörden berücksichtigt, wenn ihnen eine schriftliche Bestätigung des Bundesamtes über die Asylfolgeantragstellung vorliegt, weshalb bei der Vorsprache beim Bundesamt auf die Aushändigung einer solchen Bestätigung geachtet werden sollte;
- Folgeanträge sollten, um nicht zu riskieren, dass sie in kürzester Zeit abgelehnt werden, am besten schon bei der Vorsprache oder zumindest kurz danach begründet werden – hierfür lohnt es sich, mit einer Beratungsstelle oder einer Anwaltskanzlei Kontakt aufzunehmen.
- Lehnt das Bundesamt den Asylfolgeantrag ab – was mitunter die für die Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde aufgrund der unterschiedlichen Kommunikationswege (Fax an Ausländerbehörde, Postzustellung an Antragsteller) etwas früher erfährt als der Antragsteller – darf die Ausländerbehörde wieder mit Abschiebemaßnahmen beginnen, es sei denn, es werden Klage und Eilantrag beim Gericht eingelegt

2 Exkurs – Taufe

Die Taufe in Deutschland während des Asylverfahrens an sich ist kein Asylgrund. Eine Taufe ist grundsätzlich nicht geeignet, die Chancen im Asylverfahren zu erhöhen. Die Konversion eines Asylbewerbers wird aber im Asylverfahren berücksichtigt. Bei der Anhörung im Asylverfahren beurteilen die Sachbearbeiter des BAMF nicht den persönlichen (christlichen) Glaube eines

konvertierten Asylsuchenden. Es geht nicht um ein Glaubensexamen. Die Sachbearbeiter prüfen jedoch die Umstände des Glaubenswechsels. Die Taufe würde zwar bestätigen, dass ein Glaubensübertritt stattgefunden habe, sage aber nichts darüber aus, wie der Antragsteller seinen neuen Glauben bei Rückkehr in sein Heimatland voraussichtlich leben werde und welche Gefahren sich daraus ergeben. Die Entscheider interessieren sich dafür, welche Bedeutung die neue Religion für ihn persönlich hat. Im Rahmen der sog. Gefahrenprognose wird geprüft, welche Gefahren ihm im Falle einer Abschiebung im Herkunftsland drohen, wenn er dort seinen neuen Glauben leben möchte. Antragsteller müsse glaubhaft machen, dass er seine neue Religion bei einer Rückkehr in sein Heimatland ausüben würde und dass ihm deswegen dort eine asylrelevante Verfolgung durch den Staat oder Privatpersonen droht.. Die Taufe führt grundsätzlich zur Schutzgewährung, wenn dem Asylbewerber wegen seines Glaubensübertritts im Heimatland Verfolgung droht. Zur Einschätzung der Gefährdungslage stellt das BAMF das Amt den Entscheidern Länderinformationen zur Verfügung.

Im Asylfolgeverfahren – bei einem Übertritt zum christlichen Glauben erst nach einem erfolglosen Asylerstverfahren – steht die Taufe als so genannter „selbstgeschaffener Nachfluchtgrund“ generell unter Missbrauchsverdacht. Es ist deshalb sinnvoll, sich für das Verfahren frühzeitig eines kundigen Beistandes zu versichern.

3 Aufenthalt andere Gründe

Unter bestimmten Bedingungen kann ein im Asylverfahren abgelehnter Flüchtling ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen erhalten. Die Chancen darauf sind eher gering, sollten aber dennoch mit einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder einer Beratungsstelle besprochen werden.

3.1 Heirat - Kinder – Schutz von Ehe und Familie

Eine Ehe mit einem/einer Deutschen oder einer Person mit einem Aufenthaltsrecht kann unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Aufenthaltsrecht in Deutschland führen.

Um heiraten zu können, müssen **verschiedene Papiere** vorgelegt werden: In der Regel ein Pass, Geburtsurkunde oder sonstige Abstammungsnachweise, ein „Ehefähigkeitszeugnis“ (Bescheinigung darüber, dass sie nach dem Recht ihres Heimatlandes ehefähig sind, vor allem, dass sie nicht oder nicht mehr verheiratet sind) und weitere Papiere, die sich nach dem Recht des Herkunftslandes richten.

Die Papiere aus einer Reihe von Herkunftsstaaten müssen außerdem durch die Deutsche **Botschaft auf ihre Echtheit** geprüft werden. Auch wenn Personen ganz ohne Aufenthaltstitel und ohne Duldung sind („illegal“), ist eine Legalisierung des Aufenthalts über eine Heirat möglich. Allerdings erfährt die Polizei von den Heiratsabsichten, weil zu den notwendigen Unterlagen auch eine Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde gehört.

Die Abschiebung wird in der Regel erst dann ausgesetzt, wenn die Heirat unmittelbar bevorsteht, sofern – abgesehen von einem illegalen Aufenthalt – keine Ausweisungsgründe vorliegen. Dies ist nur dann der Fall, wenn alle Papiere beschafft wurden.

Außerdem wird geprüft, ob es sich um eine **„Schein-Ehe“** handeln könnte, also eine Ehe, die nur deshalb geschlossen wird, weil Personen ein Aufenthaltsrecht erlangen wollen. Unter Umständen gibt es Wohnungsbesichtigungen und Befragungen. Wenn Anhaltspunkte für eine „Schein-Ehe“ bestehen, wird keine Duldung erteilt.

Auch ohne Heirat kann der Schutz der Familie unter Umständen zu einem Aufenthaltsrecht führen. Dies gilt vor allem für Väter von nichtehelichen, aufenthaltsberechtigten Kindern, die ihre Vaterschaft anerkannt haben und sich um ihr Kind auch tatsächlich kümmern. Auch Mütter

können ein Aufenthaltsrecht erhalten, zum Beispiel wenn ihr Kind einen deutschen Vater hat oder wenn der Vater einen Aufenthaltstitel besitzt.

Nicht in allen Fällen wird allerdings ein Aufenthaltsrecht aufgrund einer Ehe oder eines Kindes erteilt: Oft argumentieren die Behörden, der Schutz von Ehe und Familie sei auch im Herkunftsland der Eheleute gewährleistet. Um zu klären, ob die Betroffenen mit Aussicht auf Erfolg ein Aufenthaltsrecht durch eine Heirat oder Kinder erhalten können, sollen sie sich an einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle wenden.

3.2. Recht auf Wiederkehr

Recht auf Wiederkehr nach § 37 AufenthG

Personen, die als Kinder schon einmal mit einem Aufenthaltsrecht in Deutschland gelebt haben, können unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 37 AufenthG erhalten. Sie haben einen Anspruch darauf, wenn seit der Ausreise noch **keine fünf Jahre vergangen** sind und sie jetzt zwischen 15 und 20 Jahren alt sind; zur Vermeidung einer "besonderen Härte" darf die Ausländerbehörde hiervon auch Ausnahmen machen, und wenn sie sich mindestens **acht Jahre erlaubt in Deutschland** aufgehalten und **sechs Jahre lang eine Schule** besucht haben; auch hiervon darf die Ausländerbehörde bei "besonderer Härte" Ausnahmen machen, unter Umständen genügt ein deutscher Schulabschluss, der Lebensunterhalt gesichert ist, also keine Sozialleistungen bezogen werden.

Die Erlaubnis nach § 37 AufenthG kann allerdings verweigert werden, wenn früher eine **Ausweisung erfolgte oder jetzt ein Ausweisungsgrund** vorliegt (Straffälligkeit, illegale Einreise und anderes) oder wenn es sich um eine/n Minderjährige/n handelt, deren/dessen Betreuung nicht sichergestellt ist. Auch Erwachsene haben in der Regel ein Recht auf Wiederkehr, wenn sie sich acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und von einem deutschen Versicherungsträger Rente beziehen.

3.3 Petition

Eine Petition ist kein Rechtsmittel, sondern ein Bittbrief, der sich an das zuständige Parlament richtet. Darin können betroffene ihre persönliche Situation schildern und um das bitten, was ihnen am Herzen liegt: Ein Bleiberecht, den Schulabschluss noch zu Ende machen zu dürfen oder anderes.

Im Unterschied zur Härtefallkommission muss sich der Petitionsausschuss des Landtags mit jeder Petition beschäftigen und kann den Brief nicht einfach deshalb ignorieren, weil die Person zum Beispiel in Abschiebungshaft ist.

Aber Vorsicht: Mit dem Stellen einer Petition wird verhindert, dass Sie zum Härtefallverfahren zugelassen werden.

Der Petitionsausschuss kann nicht selbst ein Aufenthaltsrecht für die betroffene Person beschließen. Er kann aber bestimmte Empfehlungen vorbereiten, mit denen der Landtag zum Beispiel den Innenminister auffordert, die Petition zu berücksichtigen. Wenn der Petitionsausschuss so etwas macht, steigen Chancen auf ein Aufenthaltsrecht. Dafür muss die die Petition besonders gut begründet und etwas Schwerwiegendes vortragen werden, das die betroffene Person von anderen abgelehnten Flüchtlingen unterscheidet.

In der Regel müssen die betroffenen allerdings damit rechnen, dass der Petitionsausschuss ihnen antwortet, dass er leider nichts für sie tun kann, weil der Fall schon von einem Gericht und den Behörden ausführlich geprüft worden ist. Das Schreiben einer Petition bietet also nur eine kleine Chance auf ein Aufenthaltsrecht.

Da ein Petitionsantrag eine Abschiebung rechtlich nicht automatisch verhindert, macht eine Petition auch nur dann einen Sinn, wenn die Ausländerbehörde bis zum Ausgang des

Petitionsverfahrens mit der Abschiebung wartet oder ein vorübergehender Verbleib in Deutschland auf andere Weise gesichert werden kann.

Eine Petition sollte auch erwogen werden, wenn ein Härtefall vorliegt, ein Härtefallantrag aber nicht möglich ist, da Nichtannahmegründe vorliegen. Die neue Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG gibt auch dem Petitionsausschuss ein Instrument in die Hand, um der Ausländerbehörde eine vom Gesetz getragene Lösung vorzuschlagen bzw. das Verfahren abzuwarten (s.o.).

Bürgerinnen und Bürger, die sich von einer Landesbehörde falsch behandelt fühlen, können sich mit einer formlosen, schriftlichen Beschwerde an den Petitionsausschuss wenden. Auch die Abgabe einer Online-Petition über diese Internetseiten ist möglich. Mehr

unter https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Navigation_R2010/050-Petitionen/Inhalt.jsp

Die Petition kann ohne Formular geschrieben und an folgende Adresse geschickt werden:
Präsident des Landtags

Wenn in jeweiligen Asylverfahren etwas gravierend schief gelaufen ist, kann es sinnvoll sein, sich mit einer Petition an den Petitionsausschuss des Bundestages zu wenden. Während der Petitionsausschuss des Landtags für Fragen eines humanitären Aufenthaltsrechts zuständig ist, prüft der Petitionsausschuss des Bundestages, ob das Asylverfahren korrekt durchgeführt wurde. Wenn die Anhörung durch das Bundesamt zum Beispiel unfair durchgeführt wurde oder wenn ein Flüchtling zum Zeitpunkt der Anhörung körperlich oder seelisch gar nicht in der Verfassung war, angehört zu werden, kann der Petitionsausschuss eine neue Prüfung (ein freiwilliges "Wiederaufnahmeverfahren") anregen.

Als Bundesbehörde untersteht das BAMF dem Bundesinnenministerium und unterliegt damit auch der Kontrolle durch das Parlament, den Deutschen Bundestag. Die Adresse des Petitionsausschusses des Bundestages lautet:

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hinweis für Betroffene:

- Suchen Sie sich für Ihre Petition kompetente Unterstützer/innen (Flüchtlingsberatungsstellen, soziale Organisationen, Pfarrer/innen, Lehrer/innen, Ärzte/innen...).
- Schicken Sie eine Kopie der Petition in jedem Fall auch an die Ausländerbehörde, damit diese darüber rechtzeitig informiert ist.
- Um die Erfolgschancen einer Petition zu erhöhen, ist es immer ratsam, sich an einzelne Mitglieder des Ausschusses zu wenden und sie, wenn möglich, persönlich zu kontaktieren und mit Ihrer Geschichte zu konfrontieren.

3.4 Bleiberecht

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

Unter Umständen kann bei längerem Aufenthalt ein dauerhaftes Bleiberecht in Betracht kommen. Schon ein sechs bis achtjähriger Aufenthalt kann für ein Bleiberecht ausreichend sein (§ 25b Aufenthaltsgesetz). Jedoch setzen die meisten Aufenthaltstitel zumindest den Nachweis der (teilweisen) Lebensunterhaltssicherung und eine gute Integration voraus.

Für Minderjährige und junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr kann sich ein erfolgreicher vierjähriger Schulbesuch ebenfalls positiv auswirken (§ 25a Aufenthaltsgesetz).

seit 1. August 2015 gibt es das stichtagsunabhängige Bleiberecht. Mit dem neuen Gesetz sollten die sogenannten Kettenduldungen vermieden werden. Bei Verabschiedung des Gesetzes wurde geschätzt, dass bis zu 30.000 Menschen von der Regelung profitieren. Den Angaben des Bundesinnenministeriums zufolge leben aktuell mehr als 25.000 Geduldete seit mindestens acht Jahren in Deutschland, mehr als 33.000 seit mehr als sechs Jahren. Zudem sind fast 13.000 unter 21-Jährige, die von der Regelung für Jugendliche betroffen sind, im Ausländerzentralregister vermerkt.

Bisher hat die Neuregelung allerdings nur rund 4.100 Kettenduldungen beendet. DIE GRÜNEN kritisierten vor kurzem angesichts der Zahlen, dass das Problem der Kettenduldungen durch die Neuregelung nicht gelöst werde und appellierten an die Länder, die die Regelung anwenden müssen, Spielräume zu nutzen zugunsten von Menschen, die seit längerem in Deutschland leben.

In NRW existieren dazu mehrere Erlasse des Innenministeriums. Dies sind insbesondere: [Anwendungshinweise zu § 25a Aufenthaltsgesetz](#) (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden),

- Hinweise zur Prüfung eines Bleiberechts nach § 25b Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration für langjährig geduldete Personen), enthalten im [Erlass 121-39.13.01-1-16-132\(2604\)](#) vom 21. Juni 2016,
- Anwendungshinweise zu den Anforderungen an ein Aufenthaltsrecht aus § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz ([Erlass 15-39.07.17-1-12-023\(2603\)](#) vom 2. Juli 2012) und
- Regelungen im Zusammenhang mit § 60a Abs. 2 Satz 4ff. Aufenthaltsgesetz zum Anspruch auf Duldung zum Zweck der Ausbildung ([Erlass 122-39.06.13-2-230\(2602\)](#) vom 21. Dezember 2016).

3.5 Härtefallkommission

Nur bei Vorliegen einer **“außergewöhnlichen Härte”**, also in seltenen Ausnahmefällen, kann eine aus humanitären Gründen befristet erteilte Aufenthaltserlaubnis doch noch verlängert werden, und zwar nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG. Unter Umständen können ausreisepflichtige Flüchtlinge als “Härtefall” nach § 23a AufenthG anerkannt werden und darüber ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten.

Auf den nächsten 13 Seiten ist der **Beitrag von Martin Strätling** (Teamleiter des Fachdienstes Micado des CV Paderborn und Mitglied der Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen als Vertreter der Katholischen Kirchen in NRW) mit:

- Powerpoint zur Härtefallkommission
- Merkblatt zur Härtefallkommission

Die Härtefallkommission des Landes NRW



Düsseldorf, 29.03.2017



Martin Strätling
Caritasverband Paderborn e.V.

➤ § 23.a AufenthG

- (1) Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel sowie von den §§ 10 und 11 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). (...)

Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.



Wirkung

- Ersuchen an die ABH
- Empfehlung der obersten Landesbehörde an die ABH

ca. 18 – 20 % der eingereichten Anträge erhalten ein Ersuchen.

Ca. 80 % der Ersuchen werden von den ABH umgesetzt.



Voraussetzungen

- Außergewöhnliche Integrationsleistungen
- Außergewöhnliche Härtegründe, üblicherweise nicht zielstaatsbezogen
- Wohnsitz des Ausländers in NRW
- Es sollten keine weiteren Erteilungsvoraussetzungen gegeben sein.
- *Bei Ersteinreise: Mindestaufenthalt von 18 mon.*



Ausschlussgründe

➤ **Ausschlussgründe**

Das Verfahren nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen für Ausländerinnen und Ausländer,

- die sich nicht im Bundesgebiet aufhalten,
- für die keine nordrhein-westfälische Ausländerbehörde zuständig ist,
- die nicht ausreisepflichtig sind,
- die keinen ordnungsgemäßen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben,
- gegen die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist (öffentliche Sicherheit)
- Die Freiheitsstrafen von mehr als 2 Jahren erhalten haben._____



Das Verfahren soll ausgeschlossen sein für Ausländerinnen und Ausländer,

- die sich entgegen einem Einreise -und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG im Bundesgebiet aufhalten, es sei denn, eine Ausreise ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich (Einreiseverbot)
- für die noch eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Bescheinigung über das gemeinschaftliche Aufenthaltsrecht in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde oder im asylrechtlichen Verfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erreicht werden kann,
- die zur Fahndung ausgeschrieben sind oder keine ladungsfähige Adresse haben,
- die Straftaten von erheblichem Gewicht i.S.d. § 23a AufenthG begangen haben,
- die nach den §§ 53 bis 55 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses (...) ausgewiesen wurden
- - für die der Termin einer Rückführung bereits feststeht.



Hauptherkunftsländer

Albanien

Serbien

Kosovo

Afghanistan

Irak



Ferner VR China, Bangladesh, Sri Lanka, Nigeria, Guinea, Aserbaidschan, Armenien

sowie Flüchtlinge in Dublin II und III Verfahren



Antragsaufkommen:

2005	1064 Anträge	Sonderfaktoren wegen Neugründung HFK
2006	797 Anträge	
2007	201 Anträge	
2008	250 Anträge	
2009	345 Anträge	
2010	316 Anträge	
2011	256 Anträge	
2012	281 Anträge	
2013	294 Anträge	
2014	255 Anträge	
2015	271 Anträge	2007 – 2015 / 274 Anträge p.A.
2016	604 Anträge	



zum Vergleich

Baden-Württemberg

2014 185 Anträge

2015 393 Anträge

2016 610 Anträge

Sachsen-Anhalt

2014 9 Anträge

2015 16 Anträge

2016 22 Anträge



Kontakte

➤ Martin Strätling

martin.straetling@caritas-pb.de

➤ Pastor Frank Schäffer

frank.schaeffer@web.de

<http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/auslaenderfragen/haertefallkommission.html>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Inhalt eines Härtefallantrags

In einer Vorlage („Antrag“) an die Härtefallkommission dürfen wohl im Regelfall die folgenden **Informationen über den Einzelfall** nicht fehlen:¹

1. **Grunddaten** zu den betroffenen Personen:

Name(n), Adresse, Wohnort, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Staatsangehörigkeit/Volkszugehörigkeit, Religion (ggf. für jede Person gesondert auflühren)

2. Tabelle mit den **asyl- und ausländerrechtlich relevanten Daten**.

Kurze Stichworte genügen dabei, da die Geschäftsstelle die Ausländerakten bezieht und aufbereitet:

- Einreisedatum und -ort
- Asylantragstellung (oder andere aufenthaltsrechtliche Antragstellung)
- Rechtsmittel mit Ergebnissen
- aktueller Stand des/der Verfahren
- derzeitiger Aufenthaltsstatus (einschließlich Dauer, erteilter Auflagen)
- tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse (ggf. welche)
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen bereits eingeleitet (ggf. welche)
- Abschiebung während des HFK-Verfahrens geplant
- zuständige Ausländerbehörde, Anschrift

3. Angaben über **Straftaten** und ergangene Ausweisungsverfügungen entsprechende Informationen nicht verschweigen, sondern offen darlegen und erklären (ggf. mit Auszug aus dem Führungszeugnis, wenn die Straftaten inzwischen verjährt sind)

4. Bei **langer Dauer des Asylverfahrens**:

Wie kam es dazu? Steht der Vorwurf im Raum, der Betroffene habe ein Ende hinausgezögert? Wenn ja, welche Gegenargumente gibt es?

5. Darstellung des **persönlichen Hintergrundes**:

- Schulischer Werdegang (wichtig für die Kinder)
- Krankheiten
- Soziale Bezüge
- Mitgliedschaften in Vereinen, Organisationen usw.
- Sprachkenntnisse

6. Angaben zu **Lebensunterhalt, Arbeit und Beruf**:

- Angaben über Berufstätigkeit
- Lebensunterhalt eigenständig gesichert (ggf. wodurch)

¹ Entwurf Stefan Keßler nach einem Merkblatt des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein vom November 2004, Ergänzungen aus HFK NRW-Praxis

- Bezug von Sozialleistungen (AsylbLG, Sozialhilfe [SGB XII], Wohngeld etc.), ggf. Höhe
- ggf. Chronologie der Versuche, Arbeit zu finden
- Sind Versuche an der Weigerung gescheitert, eine Arbeitserlaubnis zu erteilen bzw. eine Auflage zur Duldung aufzuheben?
- Welche Tätigkeiten wurden verrichtet (z.B. auch Teilnahme bei equal-Maßnahmen)
- Ehrenamtliche Tätigkeiten
- Liegt aktuell ein Arbeitsplatzangebot vor? (Daten über Arbeitgeber, Arbeitsplatz, zu erwartendes Einkommen; entsprechende Nachweise beifügen!)
- Welches Berufsziel haben die erwachsenen Kinder?

7. Darstellung des **Begehrens** und der **Härtefallgründe**:

- Situation im Inland: langer Aufenthalt, soziale Integration, Krankheiten, Behinderungen, familiäre Bindungen, nur kurzfristiges Überschreiten von Stichtagen früherer Altfallregelungen u.ä.
- Folgen einer Rückkehr: Welche Probleme im Herkunftsland stehen einer Rückkehr dorthin entgegen?
- Widersprüchlichkeiten im bisherigen Verwaltungshandeln aufzeigen (z.B. Forderung nach Sozialhilfeunabhängigkeit versus Verweigerung einer Arbeitserlaubnis)

•

8. **Anlagen**:

- Erklärung, dass der Betroffene mit dem Vorbringen seines Falles vor der Härtefallkommission einverstanden ist und die zuständigen Behörden gegenüber den Mitgliedern der Härtefallkommission von der Schweige- und Verschwiegenheitspflicht entbindet.
- Nachweise wie Schulzeugnisse, Einkommensbescheinigungen, Arbeitgeberbescheinigungen etc.
- Unterstützungsschreiben von Schulen, Vereinen, Initiativen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens usw.
- Ärztliche Gutachten
- Sonstiges

3.6 Duldung - Prüffrage: Kann eine Duldung erteilt werden?

- Duldung soll maximal 18 Monate dauern, dann soll der Ausländer eine Chance auf eine AE bekommen. Voraussetzung ist, dass er selbst für seinen Lebensunterhalt aufkommt und straffrei ist.
- 21.000 Menschen haben aber seit mehr als zehn Jahren diesen Aufenthaltsstatus

Ermessensduldung für eine Ausbildung

Neu ist auch die Möglichkeit, dass die Abschiebung während einer Ausbildung nicht durchgeführt wird. Die neue Ausbildungsduldung ist nicht mit einer Duldung an sich zu verwechseln. Bei der Ausbildungsduldung müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen und eine Ausbildung nachgewiesen werden. Mit dem am 6.8.2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz wurde § 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG (vorübergehende Aussetzung der Abschiebung) neu gefasst und § 18 a Abs. 1a und b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung) eingefügt. Mit Schreiben vom 21.12.2016 gibt das MIK zehn Hinweise. Hier eine Zusammenfassung:

1. Im Zusammenhang mit der **Erteilung einer Duldung** ist auch über die **Erteilung der Beschäftigungserlaubnis** zu entscheiden. Die Beschäftigungserlaubnis zur Ausübung einer Berufsausbildung bedarf **keiner Zustimmung durch die Bundesanstalt für Arbeit**
2. Eine **qualifizierte Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf setzt eine **mindestens zweijährige reguläre Dauer** der Ausbildung voraus. Ausbildungen im Dualen System und in Berufsfachschulen sind möglich. Die Aufnahme eines **Studiums ist kein Duldungsgrund**. Die Neufassung von § 60a Abs. 2 Satz 4 ff ist **nicht auf Qualifizierungsmaßnahmen** anzuwenden, die erst an eine Berufsausbildung heranführen.
3. Die Duldung wird für den **gesamten Ausbildungszeitraum** erteilt
4. Die **Altersgrenze** von 21 Jahren **entfällt**
5. Der **generelle Ausschluss** der Ausbildungsduldung für Staatsangehörige aus **sicheren Herkunftsstaaten entfällt**. Es gibt eine **Stichtagsregelung**: wenn sein nach dem 31.8.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde, darf weder eine Duldung noch eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Die begünstigende Wirkung des Stichtages soll auch dann greifen, wenn bis zum 31.8.2015 ein Asylgesuch gestellt wurde
6. Der Gesetzgeber hat definiert, ab welcher **Schwelle von Straftaten** die Ausbildungsduldung zu versagen ist
7. **Kein Anspruch auf Ausbildungsduldung**, wenn konkrete **Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen**, oder **aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen** werden können
8. Aspekte wie **z.B. Sprachkenntnisse** sind bei der Entscheidung über die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis i.d.R. **nicht maßgeblich, zu berücksichtigen** aber bei der **Erteilung der Aufenthaltserlaubnis**
9. Während eines laufenden **Dublin-Verfahrens** kommt die Erteilung einer **Ausbildungsduldung nicht in Betracht**

Aus der Erteilung einer **Ausbildungsduldung** ergibt sich **keine Möglichkeit eines Familiennachzugs**. **Duldung der Eltern und Geschwister** sind im Rahmen einer **Ermessensentscheidung der ABH** möglich

Generell gilt leider: Arbeit schützt vor Abschiebung nicht. Betroffene, die einen Arbeitsvertrag haben, sollten sich nicht sicher sein, dass sie nicht abgeschoben werden. Eine Arbeitsstelle ist hilfreich für den Nachweis einer gelungenen Integration und hat Auswirkungen auf Härtefallanträge und ein Bleiberecht. Arbeiten alleine reicht aber nicht aus.

Eine Abschiebung droht dann, wenn die Durchführung der Abschiebung tatsächlich möglich und sie auch nicht aus rechtlichen Gründen verboten ist:

Wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden kann, haben Betroffene wegen dieser tatsächlichen oder rechtlichen Abschiebungshindernisse einen Anspruch auf die Erteilung einer Duldung. Die Ausländerbehörde kann in vielen Fällen jahrelang darauf warten, dass eine Abschiebung wieder möglich ist. Während dieser Zeit muss die Behörde die Duldung immer wieder verlängern. Für die Geltungsdauer der Duldung nennt das Aufenthaltsgesetz keine bestimmte Frist. Üblicherweise erfolgen Verlängerungen aber um einen, drei oder sechs Monate.

Wenn eine Duldung jeweils nur für wenige Tage verlängert wird, sollten Betroffene mit einer Beratungsstelle sprechen. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten (siehe Kapitel 2 c). Unabhängig davon kann ihnen die Ausländerbehörde unter bestimmten Voraussetzungen eine Duldung auf dem Ermessenswege erteilen. Die Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG, wenn eine Abschiebung unmöglich ist

Was sind tatsächliche Abschiebungshindernisse?

- Das bedeutet, dass die Abschiebung aus den verschiedensten praktischen Gründen zumindest im Moment nicht durchgeführt werden kann:
Manche Flüchtlinge können nicht abgeschoben werden, weil keine Flugverbindungen ins Herkunftsland bestehen. Auch wenn kein gültiger Pass vorhanden ist, kann die Abschiebung oft nicht stattfinden. Wenn Abschiebungspapiere fehlen, wird die Ausländerbehörde versuchen, Passersatzpapiere bei der Botschaft zu besorgen. Betroffene sind dabei zur Mitwirkung verpflichtet. Tun sie dies nicht, haben sie unter Umständen gravierende Nachteile zu befürchten, zum Beispiel Arbeitsverbot oder Kürzung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Hinweise für Betroffene:

- Informieren Sie sich, welche Schritte Sie unternehmen müssen, um Ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen. Ein guter Rechtsanwalt, eine gute Rechtsanwältin oder eine gute Beratungsstelle kann Ihnen genau Auskunft geben.
- Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht reisefähig sind, darf die Ausländerbehörde Sie wegen Ihrer Reiseunfähigkeit noch nicht abschieben. Dies gilt nicht nur bei Krankheiten, sondern auch für die Zeiten des Mutterschutzes (sechs Wochen vor dem Geburtstermin bis acht Wochen nach der Geburt). Bei Risikoschwangerschaften, Mehrlingsgeburten oder Komplikationen kann diese Frist auch länger andauern. Dauert eine Erkrankung länger oder ist sie besonders schwerwiegend, kann es sinnvoll sein, deshalb eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen oder einen Asylfolgeantrag zu stellen.
- Ist bei der Geburt eines Kindes in Deutschland die Mutter geduldet oder sogar ohne ein Aufenthaltspapier (also "illegal"), ist das Kind mit der Geburt auch ausreisepflichtig. Das bedeutet, dass das Kind und natürlich die Mutter ausreisen müssen. Da das Kind aber noch nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist, also nicht direkt abgeschoben werden darf, haben Mutter und Kind entweder Zeit bis zum Erlass einer Ordnungsverfügung, wodurch

die vollziehbare Ausreisepflicht entstünde oder die vom Gesetzgeber in § 81 Abs. 2 AufenthG eingeräumte Frist von sechs Monaten. Während dieser Zeiten haben Mutter und Kind einen Anspruch auf eine Duldung. Geburt ist nämlich keine unerlaubte Einreise, nur der Aufenthalt ist unerlaubt.

- Wenn Sie krank sind, lassen Sie sich Ihre Reiseunfähigkeit möglichst frühzeitig ärztlich bestätigen und reichen Sie dieses Attest bei der Ausländerbehörde ein. Sind Sie zum Beispiel aufgrund von Kriegserfahrungen psychisch krank, ist unter Umständen ein aufwändiges und teures medizinisches Gutachten erforderlich. Lassen Sie sich beraten.

Was sind rechtliche Abschiebungshindernisse?

Erst einmal alles was im Gesetz steht. Hierunter fallen zunächst die Abschiebungsverbote des § 60 AufenthG, die aber bereits in jeweiligen Asylverfahren geprüft worden sind. Zu den Hindernissen für eine Abschiebung gehören auch der oben bereits erwähnte Schutz von Ehe und Familie. Weitere ergeben sich aus dem Grundgesetz, insbesondere dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und aus der Beachtung der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz bezeichnen auch die inländischen Vollstreckungshindernisse als rechtliche Abschiebungshindernisse. Da die Prüfung dieser Sachverhalte sehr kompliziert ist, sollten sich Betroffene unbedingt fachkundigen Rat in einer Beratungsstelle oder einem Anwaltsbüro holen. Vor einer Duldungserteilung muss die Ausländerbehörde aber immer prüfen, ob nicht ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann oder muss.

Die Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG wegen eines “Abschiebungsstopps”

Das Innenministerium darf anordnen, dass Abschiebungen einer bestimmten Gruppe von Flüchtlingen für einige Wochen, längstens für drei Monate nicht erfolgen dürfen. Die Betroffenen erhalten dann für diesen Zeitraum eine Duldung. In der Praxis wird ein solcher Abschiebungsstopp gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG allerdings sehr selten verhängt. Dies geschieht allenfalls, wenn akute Katastrophen in bestimmten Ländern ausbrechen, die durch das Fernsehen oder Zeitungen sehr stark im Bewusstsein der Öffentlichkeit sind. Auf einen Abschiebungsstopp gibt es keinen Anspruch. Wenn in ihrer Herkunftsregion eine akute Krise herrscht, können Betroffene versuchen, Politik und Öffentlichkeit zu überzeugen und aufzufordern, einen Abschiebungsstopp zu verhängen.

Die Ermessensduldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 – 6 AufenthG

Unabhängig vom Vorliegen von Abschiebungshindernissen oder von einem Abschiebungsstopp kann die Ausländerbehörde unter bestimmten Voraussetzungen eine sog. Ermessensduldung erteilen. Menschen ohne Aufenthaltsrecht können leider keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG mehr erhalten, wenn “dringende humanitäre oder persönliche Gründe” vorliegen.

Stattdessen ist ein neuer Duldungsgrund in das Gesetz geschrieben worden: die Ermessensduldung des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG. Eine Ermessensduldung kann erteilt werden, wenn – vorübergehend – dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder ein öffentliches Interesse den weiteren Aufenthalt erfordern. Sollten Betroffene medizinische oder psychologische Probleme haben, so ist es ratsam entsprechende Atteste zügig zu beschaffen.

Ansonsten könnten **Gründe für die Erteilung einer Ermessensduldung** unter anderem sein:

- Durchführung einer Operation, die im Herkunftsland nicht möglich ist

- Beendigung einer Therapie oder sonstigen Behandlung ohne dass Reiseunfähigkeit besteht, da ansonsten bereits ein Anspruch auf eine Duldung da wäre
- bevorstehender Schulabschluss
- Beendigung des laufenden Schuljahres
- Abschluss einer Berufsausbildung
- vorübergehende Betreuung eines schwer kranken Familienangehörigen
- eine unmittelbar bevorstehende Heirat mit einem Deutschen oder einem Bleibeberechtigten bis zum Hochzeitstermin

Diese Liste ist nicht abgeschlossen, weitere gute Gründe sind denkbar, müssen aber der Ausländerbehörde gegenüber vorgetragen werden.

Die Allgemeinen **Verwaltungsvorschriften zur Ermessensduldung** verweisen zu der Beurteilung der Frage, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen vorliegen, auf die AVwV zu § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG. Darin heißt es: *“Bei der Prüfung, ob dringende humanitäre Gründe vorliegen, ist auf die individuellkonkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Es kommen nur inlandsbezogene Gründe in Frage, nicht erheblich i. S. d. § 25 Absatz 4 Satz 1 sind zielstaatsbezogene Gründe, insbesondere das Vorliegen von Abschiebungshindernissen oder Gefahren für den Ausländer, die im Falle seiner Rückkehr im Heimatstaat auftreten können. Nicht berücksichtigt werden kann damit insbesondere die Unmöglichkeit, im Ausland eine zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderliche Arbeit zu finden. Der Ausländer muss sich aufgrund besonderer Umstände in einer auf seine Person bezogenen Sondersituation befinden, die sich deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer unterscheidet. Das Verlassen des Bundesgebiets in einen Staat, in dem keine entsprechenden Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten bestehen, ist kein dringender humanitärer Grund i. S. d. § 25 Absatz 4 Satz 1.”*

Hiermit wird erneut klargestellt, dass **Gründe, die im Herkunftsland oder in dem Lande liegen, in das abgeschoben werden soll, nicht für diese Ermessensduldung herangezogen werden können**. Hier muss in der Argumentation sauber getrennt werden. Dann heißt es:

“Nach § 25 Absatz 4 Satz 1 kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (also hier die Duldung!) nur in Betracht, wenn ein vorübergehender, also ein zeitlich begrenzter Aufenthalt angestrebt wird; begehrt der Ausländer einen Daueraufenthalt oder einen zeitlich nicht absehbaren Aufenthalt im Bundesgebiet, so kommt (hier wieder die Duldung!) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 1 nicht in Betracht.“ Weiter heißt es dann: *“Bei der Ermessensentscheidung sind daher nur solche Umstände zu berücksichtigen, die ihrer Natur nach einen vorübergehenden Aufenthalt notwendig machen; Umstände, die auf einen Daueraufenthalt abzielen, sind grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind die privaten Interessen des Ausländers und die öffentlichen Interessen abzuwägen. Als Gesichtspunkte können die Dauer des Voraufenthalts, der Grund für die Ausreisepflicht und die Folgen einer alsbaldigen Abschiebung für den Ausländer herangezogen werden.”*

Dringende **humanitäre oder persönliche Gründe** können z. B. in folgenden Fällen angenommen werden:

Durchführung einer medizinischen Operation oder Abschluss einer ärztlichen Behandlung, die im Herkunftsland nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist,

- vorübergehende Betreuung erkrankter Familienangehöriger,

- die Regelung gewichtiger persönlicher Angelegenheiten, wie z. B. die Teilnahme an einer Beisetzung oder dringende Regelungen im Zusammenhang mit dem Todesfall eines Angehörigen oder die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung als Zeuge; bei der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen als Verfahrenspartei kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an,
- Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung, sofern sich der Schüler oder Auszubildende bereits kurz vor dem angestrebten Abschluss, d. R. also zumindest im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr befindet.”

Dann folgen die **Gründe, die nicht zur Erteilung der Duldung führen**: „Dringende humanitäre oder persönliche Gründe wird man z. B. regelmäßig nicht annehmen können

- allein wegen der Integration in die deutschen Lebensverhältnisse, wie etwa bei Vorliegen von guten deutschen Sprachkenntnissen,
- beim Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswitz, weil die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere bei Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung,
- wenn der Ausländer die Absicht hat, eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswitz zu beantragen, er die Voraussetzungen hierfür gegenwärtig aber noch nicht erfüllt,
- allein wegen der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen oder der Durchführung eines Vaterschaftsanfechtungsprozesses,
- bei einem Petitionsverfahren, das die Fortsetzung des Aufenthalts zum Gegenstand hat.”

Hier die Definition des öffentlichen Interesses, wonach eine Duldung erteilt werden kann:

“Erhebliche öffentliche Interessen können vorliegen, wenn

- der Ausländer als Zeuge in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird,
- der Ausländer mit deutschen Behörden bei der Ermittlung von Straftaten vorübergehend zusammenarbeitet, sich insbesondere in einem Zeugenschutzprogramm befindet; zu beachten ist insoweit auch § 25 Absatz 4a, der eine Sonderregelung für die Erteilung einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel enthält,
- der Aufenthalt des Ausländers zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt werden soll, wie z. B. aufgrund sicherheitspolitischer Interessen deutscher Sicherheitsbehörden, außenpolitischer oder auch sportpolitischer Interessen, etwa wenn es um die Fortsetzung des Aufenthalts eines sportpolitisch bedeutenden ausländischen Sportlers geht.”

Dann folgt noch eine Klarstellung für die Ausländerbehörden:

- “Dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen erfordern den weiteren Aufenthalt nur, wenn das mit dem weiteren Aufenthalt des Ausländers angestrebte Ziel nicht auch in zumutbarer Weise im Ausland erreicht werden kann.”

Die Verwaltungsvorschriften machen es für Betroffene und die Ausländerbehörde nicht einfacher, diese Ermessensduldung zu erhalten. Behörden machen oft unter anderem zur Bedingung, dass keine Sozialleistungen bezogen werden und dass die “freiwillige Rückkehr” zugesichert wird. Diese Duldungen werden in der Regel nur für einige Wochen oder Monate

erteilt. Wenn der Erteilungsgrund wegfällt, also zum Beispiel der pflegebedürftige Angehörige stirbt oder der Schulabschluss gemacht ist, wird die Duldung in der Regel nicht verlängert und es droht erneut die Abschiebung. Nur bei Vorliegen eines Abschiebungshindernisses oder eines Anspruchs auf einen Aufenthalt (z.B. durch Heirat), wird dann eine aus humanitären Gründen befristet erteilte Duldung noch verlängert oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

4 Rückkehr

4.1. Positionen Kirche, Caritas und BAG FW

- Der Rückführung, Rückkehrförderung und –beratung kommt sowohl auf nationaler wie auf europäischer Ebene zunehmende Bedeutung zu
- Rückkehrförderung basiert auf dem Grundsatz, dass Flüchtlinge in ihr Herkunftsland zurückkehren sollen, wenn keine Notwendigkeit zur Schutzgewährung besteht, etwa weil sich die Situation im Herkunftsland grundlegend gebessert hat, keine Verfolgung stattfindet und die Rückkehr zumutbar ist.
- Wenn diesem Grundsatz auch zuzustimmen ist, so gibt es doch immer wieder unterschiedliche Einschätzungen darüber, ob diese Voraussetzungen im konkreten Fall gegeben sind. Davon zeugen etwa die Auseinandersetzungen um die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit von Widerrufsverfahren wie auch die zahlreichen Konfliktfälle in den Härtefallkommissionen. Zudem kann die Gewährung eines Aufenthaltsrechts nicht nur aus Schutzgründen, sondern aufgrund anderer Aspekte angezeigt sein.
- Die Akzeptanz der Rückkehrpolitik hängt entscheidend davon ab, dass bei der Überprüfung der individuellen Schutzbedürftigkeit die menschenrechtlichen Vorgaben in einem fairen Verfahren hinreichend gewährleistet und vor der Aufforderung zur Ausreise auch andere humanitäre Gesichtspunkte ausreichend gewürdigt wurden. Rückkehrförderung ist im Zusammenhang zu sehen mit der Sicherstellung fairer Asylverfahren, Bekämpfung der Fluchtursachen und Unterstützung der Herkunfts- bzw. Erstasyllandern. Wo eine Rückkehr aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, darf eine verantwortungsvolle Flüchtlingspolitik eine Aufenthaltsperspektive nicht verwehren.
- Freiwillige Rückkehr muss Vorrang vor Abschiebung haben.
- Wichtige Voraussetzung für eine freiwillige Rückkehr ist, dass sie in Sicherheit und Würde erfolgt, und dass sich für die Betroffenen in ihren Heimatländern tatsächlich auch eine längerfristige Lebensperspektive auftut. Sicherheit umfasst dabei die persönliche, die rechtliche und die materielle Sicherheit. Bei der Rückkehrförderung und –beratung muss die Einhaltung völkerrechtlicher oder grundgesetzlicher Verpflichtungen, wie sie sich etwa aus dem GG, der EMRK und der GFK ableiten, gewährleistet sein. Zudem muss humanitären Anliegen Rechnung getragen werden
-

4.2. Was geschieht in NRW? Infos zu „Integriertes Rückkehrmanagement“ in NRW seit März 2016

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat sich in 2016 intensiv mit einer Optimierung des Rückkehrmanagements in Nordrhein-Westfalen befasst und führt dies auch kontinuierlich fort.

- Empfehlungen und Vorschläge wurden entwickelt, wie die Verfahren und Instrumente zur Durchsetzung der Ausreisepflicht bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in Nordrhein-Westfalen verbessert und optimiert werden können.

- dabei die Bedürfnisse und Sichtweisen der kommunalen Ausländerbehörden sowie der Zentralen Ausländerbehörden Bielefeld, Dortmund und Köln einbeziehen und berücksichtigen zu können,
- Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat erste Eckpfeiler und konkrete Maßnahmen eines "Integrierten Rückkehrmanagements NRW" definiert und teilweise bereits umgesetzt.
- Das Land strebt es als Regelfall an, dass ein möglichst hoher Anteil dieser Personengruppe nach beschleunigten Asylverfahren durch das BAMF bis zu einer Ausreise in Landesaufnahmeeinrichtungen verbleibt, den nordrhein-westfälischen Kommunen also nicht zugewiesen wird.
- Dies bedeutet zugleich eine effektive Entlastung kommunaler Unterbringungs- und Versorgungsstrukturen, aber auch der örtlichen Ausländerbehörden. Ziel: weitere Beschleunigung der Asylverfahren sowie einer Verkürzung der Gesamtaufenthaltsdauer von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus Herkunftsländern mit einer relativ hohen Anzahl von Asylsuchenden bei zugleich besonders niedriger Schutzquote in Nordrhein-Westfalen

4.2.1. Gezielte Ausreise in Schwerpunktstaaten

Mithilfe von Experten aus dem Bereich der Ausländerbehörden wurden insoweit zunächst acht Schwerpunktstaaten identifiziert, bezüglich derer eine erhebliche Zahl an Ausreisepflichtigen in Nordrhein-Westfalen wie zugleich auch effektive Rückführungsmöglichkeiten für größere Personenzahlen bestehen. Hierzu zählen neben den sechs sicheren Herkunftsländern des Westbalkans aktuell auch Georgien und Armenien.

4.2.3. Überprüfung von Duldungsfällen

Bei der Betrachtung der Gruppe der ausreisepflichtigen Ausländer in Nordrhein-Westfalen fällt auf, dass lt. AZR mit Stand 30.06.2016 24.336 und damit mehr als die Hälfte der geduldeten Personen innerhalb dieser Gruppe, aus den sechs sicheren Herkunftsländern des Westbalkans stammten. Innerhalb dieser Gruppe wurden wiederum, 6.203 Personen identifiziert, deren im Ausländerzentralregister hinterlegte, Duldungsgründe, fehlende Reisedokumente und Abschiebungsstopp, nicht plausibel erschienen.

Denn Bezüglich der Überprüfung der Duldungsfälle hat das Ministerium für Inneres und Kommunales auf die Möglichkeiten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes oder nach anderen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes hingewiesen, deren rechtliche Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen. Außerdem erfolgte der Hinweis, dass bei vulnerablen Personen und/oder Personen mit langjährigem Aufenthalt in der Bundesrepublik die zum 01.08.2015 gesetzlich wirksam gewordene Bleiberechtsregelung des §25b AufenthG (neben § 25a AufenthG), die - stichtagsunabhängig - faktische Integrationsleistungen bei langjährigem Aufenthalt aufenthaltsrechtlich honoriert, mit in den Blick zu nehmen ist. Denn im Vorgriff auf diese Bleiberechtsregelung konnten Personen, die von dieser Regelung voraussichtlich begünstigt sein werden, zuletzt weiter geduldet werden (vgl. MIK-Erlass vom 20.12.2013). Mit Inkrafttreten des § 25b AufenthG zum 01.08.2015 hatte sich diese Regelung überholt. § 25b AufenthG berücksichtigt u.a. auch die besondere Situation vulnerabler Personen. Von den bis zum 29.08.2016 abschließend geprüften 4.596 Geduldeten erhielten 205 Personen und damit 4 % einen Aufenthaltstitel, somit eine sichere Bleibeperspektive, 4 Personen haben die deutsche Staatsangehörige erworben.

4.2.4. Verstärkte Unterstützung durch die Zentralen Ausländerbehörden und die neu eingerichtete Zentrale Rückkehrkoordination NRW

4.2.5. Rückführungen aus NRW „konsequent, aber mit Menschlichkeit“

Mit MIK-Erlass vom 06.11.2015 wurden die Ausländerbehörden vor diesem Hintergrund gebeten, bei Vorliegen von besonderen humanitären Gesichtspunkten (bspw. bei Familien mit Kindern) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben, wonach nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht mehr angekündigt werden darf, wie folgt zu verfahren: Vor dem geplanten Abschiebetermin sind die Betroffenen nochmals unmissverständlich darüber zu informieren, dass ihre Abschiebung zeitnah bevorsteht.

Dabei ist ein Vorlauf von mindestens einer Woche einzuhalten. Darüber hinaus sind sie darauf hinzuweisen, dass von der zeitnahen Abschiebung nur dann abgesehen werden kann, wenn die Betroffenen glaubhaft machen können, nunmehr von einer freiwilligen Ausreisemöglichkeit Gebrauch machen zu wollen. Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Antragstellung auf Förderung der freiwilligen Ausreise gern. REAG/GARP-Programm erfolgen..

Dass sich Familien mit Kindern trotz einer unmissverständlichem behördlichen Information darüber, dass ihre Abschiebung zeitnah bevorsteht, letztlich gegen eine freiwillige Ausreise entscheiden, lässt die besonderen Belastungen gerade für jüngere Kinder infolge einer nächtlichen Abschiebungsmaßnahme unberührt. Diese mit der Zwangsmaßnahme verbundenen besonderen Belastungen gilt es aus humanitären Gesichtspunkten gerade im Interesse dieser Kinder, und zwar unabhängig von der Entscheidung der Eltern, nach Möglichkeit zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund spricht der MIK-Erlass vom 13.01.2016 auch ausdrücklich die Bitte an die nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden aus, ggf. in Abstimmung mit den unterstützenden ZAB und/oder speziell der ZFA, Abschiebungsmaßnahmen bei Familien mit Kindern unter 14 Jahren grundsätzlich unter Ausschöpfung entsprechender Handlungsspielräume nicht in der Zeit zwischen 21.00-06.00 Uhr zu beginnen.

4.2.6. Verstärkung der freiwilligen Rückkehr- und Reintegrationsförderung

Als eine Fördersäule im Programm „Soziale Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen“ werden die landesgeförderten Rückkehrberatungsstellen daher von 16 auf 45 ausgebaut sowie verstärkt an den Standorten der regulären Erstaufnahme und Unterbringungseinrichtungen eingerichtet. Diese Beratungsstellen sollen Flüchtlinge, die in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind oder bereits den nordrheinwestfälischen Gemeinden zugewiesen wurden, bei einer freiwilligen Ausreise verstärkt beraten und unterstützen.

4.2.6 Weitere Elemente aus dem Integrierten Rückkehrmanagement

- **Unterstützung der Arbeit der Organisationseinheit Passersatzpapierbeschaffung bei der Bundespolizei**
- **Verbesserung der Rückführungsverfahren und Steigerung der Rückführungszahlen in Staaten mit unzureichender Kooperationsbereitschaft**
- **Ausbau der Kapazitäten für die Unterbringung Ausreisepflichtiger in Nordrhein-Westfalen**
- **Vollzugshilfe durch die Landespolizei**

4.3 Caritas und konkrete Rückkehrberatung mit Input von Christine Baumann

(Rückkehrberaterin des CV Dortmund, gefördert mit Landesmitteln im Landesprogramm „Soziale Beratung von Flüchtlingen“)

4.3.1 Fachliche Standards der Rückkehrberatung

- UNHCR Handbuch Voluntary Repatriation (Freiwillige Rückkehr) Festschreibung von Prinzipien 1996 (körperliche Sicherheit, Unversehrtheit während der gesamten Rückkehr, Wahrung der Familieneinheit,
- Bei der durch die Wohlfahrtsverbände angebotenen Rückkehrberatung handelt es sich um eine unabhängige, ergebnisoffene Beratung. Ihr Ziel / ihre Aufgabe ist es, den Ratsuchenden eine gut informierte Entscheidung über die freiwillige Rückkehr zu ermöglichen und ihnen ggf. bei der Umsetzung/ Begleitung der freiwilligen Rückkehr behilflich zu sein. Es geht darum, Rahmenbedingungen für die individuelle Rückkehr auszuloten und nach Möglichkeit im Interesse der Ratsuchenden positiv zu gestalten.
- Rückkehrberatung ist ein mehrstufiger Prozess, der den Flüchtlingen als ergebnisoffene Perspektivenberatung frühzeitig, d.h. nicht erst nach einem negativen Ausgang des Verfahrens, zur Verfügung stehen sollte. Dabei können die einzelnen Elemente der Rückkehrberatung auch von verschiedenen, jeweils spezialisierten Beratungsstellen wahrgenommen werden, die vernetzt zusammenarbeiten.

4.3.2. Rückkehrberatung umfasst im Wesentlichen:

- die Klärung der aufenthaltsrechtlichen Perspektiven
- Klärung der Fragen zur Situation im Herkunftsland etwa hinsichtlich der menschenrechtlichen Situation, Sicherung des Lebensunterhalts, Wohnsituation, gesundheitliche Versorgung, Schulsituation etc., Vermittlung von diesbezüglichen Hilfen.
- Hilfen bei der Organisation der Rückkehr bezüglich Reise und Transport des persönlichen Eigentums.
- Vermittlung von für den Rückkehrer wichtigen Unterstützungsleistungen und -angeboten, d.h. REAG / GARP / kommunale Mittel etc.
- Angebot oder Vermittlung von für eine Rückkehr wichtigen Qualifizierungsangeboten.
- Unterstützung im Herkunftsland durch Vermittlung von Kontaktpersonen / Anlaufstellen vor Ort.
- das Eintreten für die Rechte derer, denen die Rückkehr nicht zumutbar ist

4.3.3. Ablauf

- Wichtig ist, dass eine Entscheidung zur „freiwilligen Rückkehr“ unter dem Druck der Verhältnisse nicht übereilt und uninformiert getroffen wird.
- Kritische Anfragen an die Verfahrensberatungen, wenn sie schon in einem frühzeitigen Stadium des Verfahrens zu einer freiwilligen Ausreise raten. In jedem Fall benötigt eine Verfahrensberatung die Kenntnis der individuellen Umstände und darf sich nicht nur auf die Situation im Herkunftsland beschränken. Wer eine unter solchen Umständen zustande gekommene Entscheidung zur „freiwilligen Rückkehr“ annullieren will oder auch aus anderen Gründen zu der Entscheidung kommt, dass er nicht freiwillig ausreisen kann/will, sollte sich unverzüglich beraten
- Eine Aufforderung zur (freiwilligen) Ausreise kann ohnehin erst nach einer rechtskräftigen oder bestandskräftigen Entscheidung erfolgen. In Deutschland hat jeder Asylsuchende Anspruch auf eine behördliche Entscheidung, bevor zu einer (freiwilligen) Ausreise aufgefordert wird.
- Das Angebot richtet sich auch an Flüchtlinge, die sich unverbindlich über Rückkehrmöglichkeiten und –hilfen informieren möchten, und an solche, die sich bereits entschieden haben, in ihr Herkunftsland zurückzukehren.

- Die Beratung steht schließlich auch und gerade jenen Flüchtlingen offen, die nur noch wählen können zwischen der konkret drohenden Abschiebung und der „freiwilligen“ /eigenständigen Rückkehr.
- Der Caritas bringen viele der Ratsuchenden das Vertrauen entgegen, in einer aussichtslos scheinenden Lage auch das Thema Ausreise und Rückkehr zu besprechen, mit den ggf. beteiligten Ämtern und Stellen zusammenzuarbeiten und alle Wege und Möglichkeiten abzuwägen. Damit kann zumindest zum Teil verhindert werden, dass Flüchtlingsfamilien aus Angst vor einer Abschiebung „abtauchen, verschwinden“ und ein Leben ohne legalen Status führen müssen, in dem kein Schulbesuch, keine ärztliche Versorgung, keine legale Erwerbstätigkeit mehr möglich ist.
- Ein offenes, vertrauensvolles Beratungsangebot kann und soll zudem vermeiden, dass Betroffene in ihrer Angst und Verunsicherung die Gefahr einer zwangsweisen Rückführung übersehen oder ignorieren und in der Folge tatsächlich ohne jede Vorbereitung kurzfristig abgeschoben werden. Besonders für die Kinder und Jugendlichen gilt es, sie vor einer derart traumatischen Erfahrung zu schützen.
- In Fällen, in denen keine aufenthaltsrechtliche Lösung im Sinne der Flüchtlinge möglich ist, kann das Projekt oftmals „nur“ noch die Ausreise, die Ablösung und den Abschied begleiten und betreuen und bei Bedarf Hilfen im Herkunftsland vermitteln.
- Die intensive Begleitung der rückkehrbereiten Personen bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung der Ausreise in Kooperation mit den beteiligten Ämtern ist eine weitere Aufgabe .
- Oftmals ist es auch notwendig, materielle Hilfen im Herkunftsland zu vermitteln. Mittelfristig werden auch Renovierungs- bzw. Wiederaufbauhilfen dazu kommen. Die konkreten Ziele in der Nachbetreuung umfassen die (je nach Einzelfall sinnvolle) Ankündigung der Rückkehrer bei geeigneten Initiativen oder Einzelpersonen am Zielort, die Vermittlung von Hilfen vor Ort, auch finanzielle Starthilfen zur Existenzgründung aus Deutschland. Nicht zuletzt gehört auch die Begleitung des Ablösungsprozesses insbesondere der in Deutschland geborenen bzw. aufgewachsenen Kinder und Jugendlichen durch Kontakte über den Tag der Ausreise hinaus zu den Aufgaben der Rückkehrberatung.

Auf den folgenden 9 Seiten die PPT-Präsentation von **Christine Baumann** (CV Dortmund)

„Rückkehrberatung ist eine unabhängige, ergebnisoffene und individuell zu gestaltende Beratung und Aufklärung über Risiken und Möglichkeiten von Rückkehr und Reintegration in die Herkunftsländer von Flüchtlingen oder auch im Bedarfsfall in Drittländer.“

Grundlage dafür sind die Regelungen und Standards der Genfer Flüchtlingskonvention. Zielsetzung einer Rückkehrberatung ist die Entwicklung einer tragfähigen, umfassenden individuellen Rückkehrperspektive auf der Grundlage eines Mandats des Flüchtlings, nicht per se die „Ausreise“. (aus dem Konzept der LAG FW NRW)

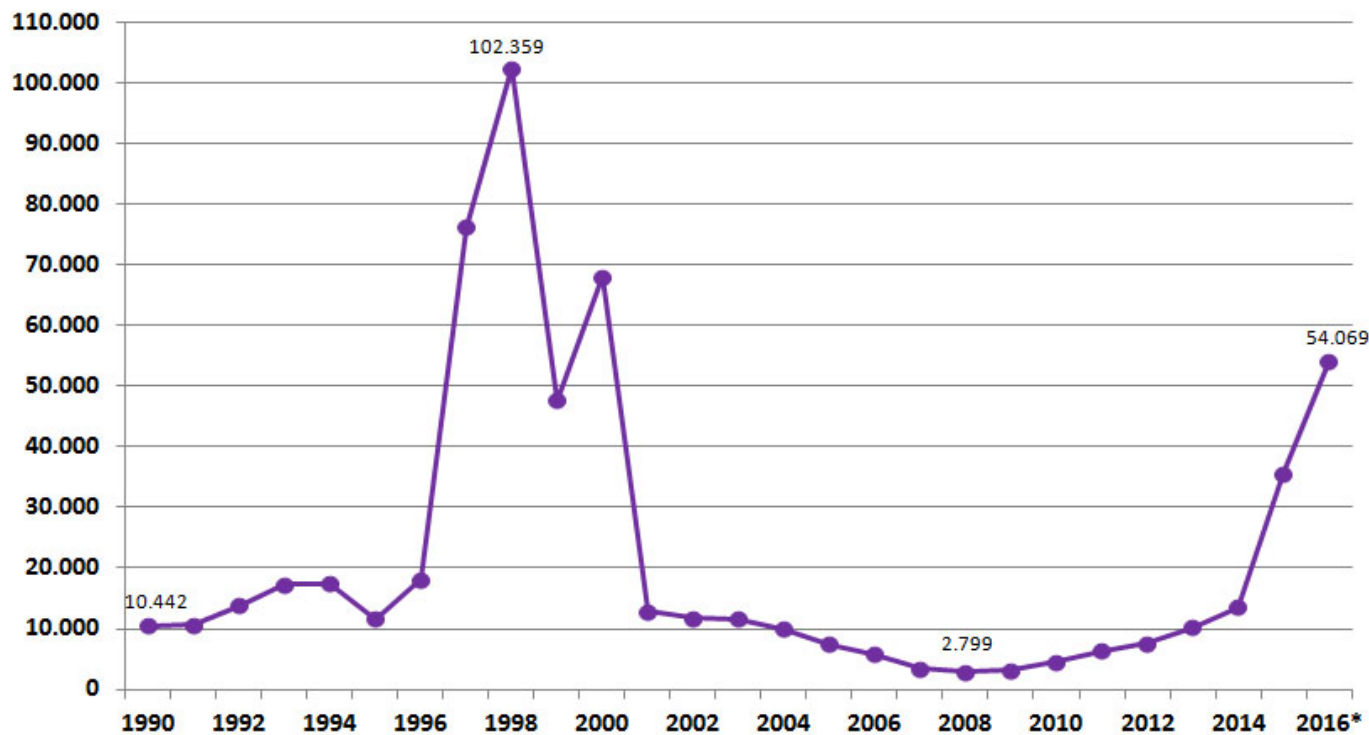
Ergebnisoffene Beratung für Drittstaatenangehörige u.a. über die soziale, politische und wirtschaftliche Situation im Heimatland, finanzielle Rückkehrhilfen, medizinische Hilfen, Reintegrationsprojekte im Heimatland sowie die Rückreise und den Transport.

Teilweise Unterstützung bei der Ermittlung von Kontakten, der Passbeschaffung, der Organisation der Rückkehr und andere Angelegenheiten in Zusammenhang mit einer Rückkehr in das Heimatland.

Statistik freiwillige Ausreisen 1990-2016

caritas

**Freiwillig Ausgereiste mit REAG/GARP seit 1990
bis zum 31. Dezember 2016**



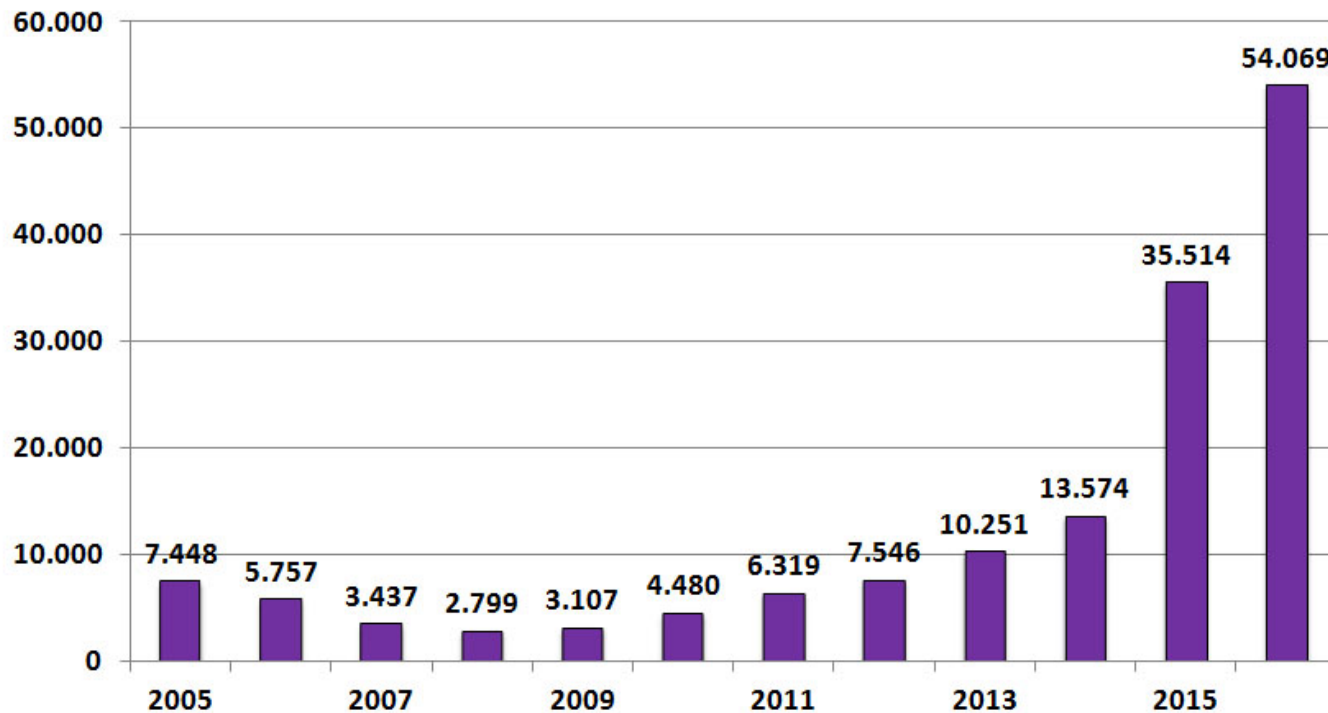
Datenquelle: IOM (* Angaben für 2016 geben bewilligte Anträge wieder)

Stand: Januar 2017

Not sehen und handeln.
C a r i t a s



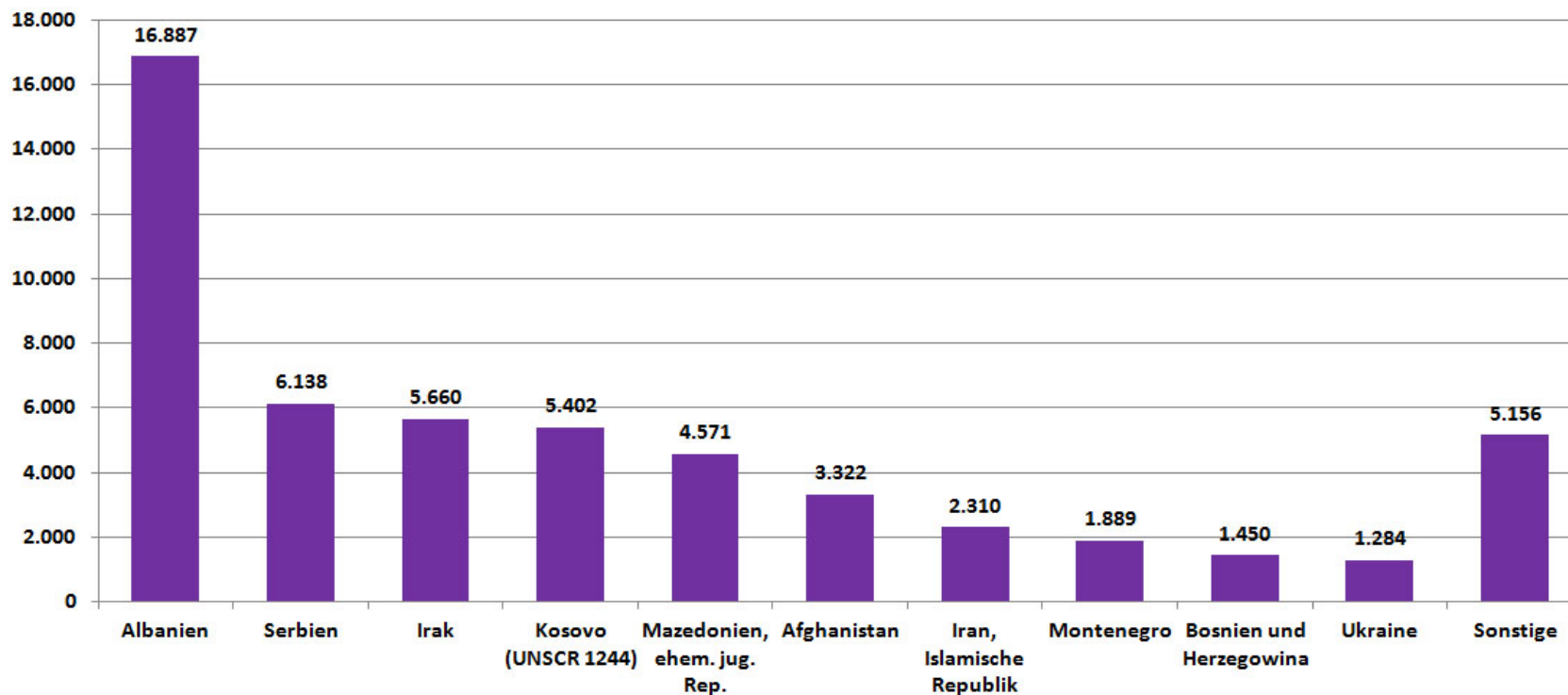
Freiwillig Ausgereiste mit Förderung durch das Programm REAG/GARP 2005 bis 2016



Datenquelle: IOM (Angaben für 2016 geben bewilligte Anträge wieder)

Stand: Januar 2017

Die zehn häufigsten REAG/GARP-Rückkehrländer 2016 (vorläufige Daten)



Datenquelle: IOM

Stand: Januar 2017

Die Zahl der bewilligten Ausreisen in die vWEB-Staaten und nach Kosovo ist weiterhin hoch.

Zielland	2014	2015	2016 (bewilligt)
Albanien	1.010	11.268	16.887
Serbien	3.972	6.122	6.138
Kosovo	369	8.122	5.402
Mazedonien	2.103	2.895	4.571
Montenegro	147	645	1.889
Bosnien u. Herzegowina	1.251	1.705	1.450

Bis Ende September 2016 nahmen freiwillige Ausreisen nach Afghanistan, nach Iran und Irak einen großen Teil der bewilligten Anträge ein.

Zielland	2014	2015	2016 (bewilligt)
Irak	181	722	5.660
Afghanistan	100	308	3.322
Iran	272	380	2.310

Quelle: <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/FreiwilligeR%C3%BCckkehr/freiwillige-rueckkehr-node.html>

Freiwillige Ausreisen NRW

2014: 5.675
2015: 11.447
2016: 21.490

Abschiebungen NRW

2014: 2.929
2015: 4.395
2016: 5121

Datenquelle: <http://www.mik.nrw.de>

5 Weiterwanderung

Wenn z.B. abgelehnte Asylbewerber ohne Visum in ein anderes (europäisches) Land flüchten, können sie nach Deutschland zurückgeschoben werden und bis zur Abschiebung in Haft kommen. Eine legale Weiterwanderung zum Beispiel in die USA oder nach Kanada ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Neben der Rückreise besteht auch die Möglichkeit der Weiterwanderung. Das Raphaelswerk (Fachverband der Caritas) informiert, ob und wie Flüchtlinge zum Beispiel aus dem Irak, Afghanistan oder dem Iran an Verfahren zur Einwanderung in die USA, nach Kanada oder Australien teilnehmen können. Weitere Informationen und Kontakt: www.raphaelswerk.de

6 Illegalität - Leben in der Illegalität

Um der Abschiebung zu entgehen, tauchen vermehrt Flüchtlinge unter und halten sich vor den Behörden versteckt. Wenn Sie darüber nachdenken, sollten Sie bedenken, dass ein Überleben in der Illegalität in Deutschland sehr schwer zu organisieren ist und nur wenig Aussicht auf Legalisierung besteht. Im Unterschied zu anderen europäischen Staaten hat es in Deutschland bislang noch nie eine Amnestieregelung für Illegalisierte gegeben.

7 Kirchenasyl

Die Unterbringung in einer religiösen Gemeinde, das Kirchenasyl, ist für einige Flüchtlinge der letzte Ausweg vor der akut drohenden Abschiebung. In der Regel wird der Flüchtlingen gewährte Schutz in Kirchen von den Behörden respektiert, das heißt auf die gewaltsame Durchsetzung einer Abschiebung wird verzichtet, solange sich die Betroffenen in den kirchlichen Räumen aufhalten. Allerdings ist ein Kirchenasyl keine dauerhafte Lösung für ein Leben in Deutschland. In der Regel muss die Kirchengemeinde für den Lebensunterhalt der Kirchenasylflüchtlinge aufkommen und kann und will dies nur für eine begrenzte Zeit. Auch die Organisation eines Alltags und das Verlassen der Gemeinderäume (zu Arbeit, Schulbesuch, Einkaufen etc.) ist aus dem Kirchenasyl heraus generell schwierig oder unmöglich. Ein Kirchenasyl ist also nur dann sinnvoll, wenn es darum geht, Zeit zu gewinnen, und wenn konkrete Hoffnung auf ein Aufenthaltsrecht besteht. Die Zeit im Kirchenasyl ermöglicht es dann, eine bestehende Bedrohung oder Verfolgung nachzuweisen oder den Ausgang eines anderen Verfahrens abzuwarten. Zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung wurde im Erzbistum Paderborn eine Handreichung erarbeitet, die im Bedarfsfall eine erste Hilfestellung bieten soll. **Bitte beachten:** Im Anhang ist als Anhang A diese Handreichung zu finden. Auf der Seite 3 wird unter Punkt 1.5. beschrieben, welche Funktion möglicherweise Flüchtlingsberater und Flüchtlingsberaterinnen der Fachdienste für Integration und Migration im Erzbistum Paderborn haben.

8 Abschiebungshaft, die Durchführung einer Abschiebung und deren Folgen

Treffen die unter den Punkten 1 bis 7 geschilderten Konstellationen nicht zu, haben Ratsuchende leider nicht mehr viele Möglichkeiten. Wenn das Asylverfahren definitiv negativ beendet ist, also die Entscheidung unanfechtbar geworden ist, werden abgelehnte Asylbewerber aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb kurzer Zeit (in der Regel einem Monat) zu verlassen. Die Aufenthaltsgestattung, die für das Asylverfahren galt, erlischt und sie müssen die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung bei der Ausländerbehörde abgeben. Zusammen mit der negativen Asylentscheidung des Bundesamtes haben abgelehnte Asylbewerber eine so genannte Ausreiseaufforderung verbunden mit einer Abschiebungsandrohung erhalten. Dieses ist die Aufforderung, Deutschland zu verlassen,

verbunden mit einer Androhung, sie abzuschieben, falls sie Deutschland nicht “freiwillig” verlassen.

Das deutsche Ausländerrecht unterscheidet zwischen

- der Ausreisepflicht und
- der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht

Die **Ausreisepflicht** ist in § 50 AufenthG geregelt und besagt: Wer keinen Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU) besitzt, muss Deutschland verlassen und ist damit zur Ausreise verpflichtet. Vollziehbar ist die Ausreisepflicht, wenn jemand unerlaubt eingereist ist oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels unanfechtbar abgelehnt wurde (§ 58 Abs. 2 AufenthG). Auch nach einer negativen Asylentscheidung des Bundesamtes können abgelehnte Asylbewerber vollziehbar ausreisepflichtig werden.

Mit der **Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht** erhält die Ausländerbehörde das Recht, abgelehnte Asylbewerber abzuschieben, wenn es dafür keine Hindernisse gibt. Gibt es weder Hindernisse für die Abschiebung noch sind Gründe für einen zeitweiligen Verzicht auf die Abschiebung da, muss die Ausländerbehörde abschieben.

Mittlerweile werden Abschiebungen nicht mehr angekündigt. Die Behörden können abschieben, wenn in der Regel eine freiwillige Ausreise nach 30 Tagen nicht selbstständig erfolgte. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann aber innerhalb von zwei Wochen Klage eingereicht werden, wodurch die 30tägige Ausreisefrist dann erst einmal obsolet wird. Wegen der neuen Regeln passiert es jetzt oft, dass überraschend abgeschoben wird.

Die Durchführung der Abschiebung

Die Ausländerbehörde muss vor einer Abschiebung prüfen, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen oder einer Duldung möglich ist, insbesondere durch die Einschaltung der Härtefallkommission, die Anwendbarkeit der Bleiberechtsregelungen und des § 25 Abs. 5 AufenthG. Die freiwillige Rückkehr habe absoluten Vorrang vor einer Abschiebung; vor der Stellung eines Abschiebungersuchens muss die Ausländerbehörde über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise beraten.

Die Folgen einer Abschiebung

Bei einer Abschiebung wird in den Pass oder in den Passersatzpapier (laissez passer) der Begriff “abgeschoben” gestempelt, so dass Betroffene auch gegenüber den Behörden ihres Landes als Flüchtling kenntlich sind. Dies hat möglicherweise unangenehme Folgen. Darüber hinaus hat jede Abschiebung eine so genannte “Wiedereinreisesperre” (sog. Einreise- und Aufenthaltsverbot) zur Folge. Das heißt, Betroffene dürfen nicht wieder nach Deutschland zurückkehren, auch wenn sie zum Beispiel durch Heirat ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erworben haben.

Die Ausländerbehörde verhängt das Einreise- und Aufenthaltsverbot. Es wird für einen bestimmten Zeitraum erteilt, der mit der Ausreise beginnt. Über die Länge dieser Frist trifft die Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung, bei der folgende Regelungen zu beachten sind

- Die Frist darf nur dann länger als fünf Jahre sein, wenn – jemand wegen einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen wurde^[30] oder – von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.
- Die Frist soll zehn Jahre nicht überschreiten

- Eine Befristung oder eine Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots erfolgt nicht, wenn der Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit ausgewiesen oder auf Grund einer Abschiebungsanordnung nach § 58a aus dem Bundesgebiet abgeschoben wurde.
- Die Frist kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verlängert werden.
- Die Frist kann verkürzt oder das Einreise- und Aufenthaltsverbot kann ganz aufgehoben werden: – zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers oder – wenn das Einreise und Aufenthaltsverbots nicht mehr erforderlich ist^[31]
- Das Einreise- und Aufenthaltsverbot soll aufgehoben werden, wenn eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen^[32] erteilt werden kann oder muss.

Vor Ablauf des Einreise- und Aufenthaltsverbots kann es in der Regel ausnahmsweise erlaubt werden, für eine kurze Zeit einzureisen,

- wenn die Anwesenheit aus zwingenden Gründen erforderlich ist
- oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde

Die Ausländerbehörde kann dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot aber auch dann anordnen, wenn die Betroffenen nicht innerhalb der ihnen gesetzten Ausreisepflicht ausreisen. Das ist aber nicht möglich, wenn die Betroffenen

- ohne ihr Verschulden nicht ausreisen konnten
- die Überschreitung der Ausreisefrist ist nicht erheblich ist

Das Einreise- und Aufenthaltsverbots soll in diesen Fällen bei der ersten Anordnung ein Jahr; sonst drei Jahre nicht überschreiten.

Sich bei einer Abschiebung zu wehren, kann dazu führen, dass eine Abschiebung abgebrochen wird. An Bord eines Flugzeugs entscheidet immer der Kapitän und nicht die Polizei, ob ein Flüchtling mitgenommen wird oder nicht. Wenn zum Beispiel andere Passagiere sich weigern, sich hinzusetzen oder ihr Mobiltelefon auszumachen, dann genügt das unter Umständen schon, damit der Kapitän den Flüchtling wieder aus dem Flugzeug bringen lässt. Auch ein psychischer Zusammenbruch eines Flüchtlings oder heftige körperliche Gegenwehr führt immer wieder dazu, dass die Polizeibeamten sich entscheiden, die Abschiebung abubrechen und die/den Betroffene/n gegebenenfalls in ein Krankenhaus zu bringen. Scheitert ein Abschiebungsversuch, müssen Betroffene allerdings damit rechnen, dass in Kürze ein neuer Abschiebungstermin feststeht. Haben sie sich beim ersten Mal gewehrt, ist es wahrscheinlich, dass mehrere Beamte kommen und sie unter Umständen auch mit Medikamenten oder Fesseln versuchen, ruhig zu stellen. Auch besteht nach einem gescheiterten Abschiebungsversuch ein erhöhtes Risiko der Inhaftierung. Um kranke Menschen abzuschieben, wird manchmal ein Arzt beauftragt, mit zu fliegen.

Abschiebungsverbote und Abschiebungshindernisse aus gesundheitlichen Gründen

Unter erheblichen Protesten wurde im Februar mit großer Mehrheit des Bundestages das sog. Asylpaket II beschlossen. Es trat am 17.3.2016 in Kraft. Nina ¹Hager beschreibt unter Analyse der Rechtsprechung, was sich im Hinblick auf Abschiebungsverbote und Abschiebungshindernisse aus gesundheitlichen Gründen tatsächlich verändert hat.

¹ Quelle: Asylmagazin Nr. 6/2016

In diesem Artikel werden auch Praxishinweise gegeben, an denen sich Ärzte, Psychotherapeuten, Rechtsanwälte und Beratungsstellen orientieren können. Die Verfasserin kommt zu dem Ergebnis, dass durch die gesetzlichen Änderungen überwiegend erhebliche Einschränkungen eingeführt worden sind:

- bei zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten wird nunmehr auf den Grad der Erkrankung noch während des Aufenthaltes in Deutschland abgestellt: die Erkrankung in Deutschland muss bereits lebensbedrohlich oder zumindest schwerwiegend sein. Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass mit Blick auf die medizinische Versorgungslage im Zielstaat von grundsätzlicher Zumutbarkeit inländischer Gesundheitsalternativen ausgeht
- Aufstellung der gesetzlichen Vermutung, dass gesundheitliche Gründe grundsätzlich der Abschiebung nicht entgegenstehen
- Festlegung des Gesetzgebers, dass PTBS in der Regel keine schwerwiegende Erkrankung darstellt und Personen, die unter dieser psychischen Krankheit leiden, fast vollständig von einer Schutzgewährung ausgeschlossen werden
- Die Bescheinigung einer psychischen Erkrankung soll nur noch durch approbierte Ärzte erfolgen Wichtig ist eine enge Zusammenarbeit von Psychotherapeuten mit approbierten Ärzten
- Handlungsspielräume von Behörden werden so eingeschränkt, dass Personen, die wegen einer schweren Erkrankung besonders schutzbedürftig sind, keinen entsprechenden Schutz erhalten
- Ärzte müssen für die Bescheinigung eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses Mindestanforderungen beachten und die Bescheinigung muss innerhalb von zwei Wochen der Ausländerbehörde vorgelegt werden

Wenn Personen ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland bleiben, machen sie sich damit allerdings strafbar. Bedenken sollten sie dabei auch die Risiken von Abschiebungshaft und die Folgen einer Abschiebung.

Abschiebungshaft

Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam sind dürfen nicht angeordnet werden, wenn die Durchführung der Abschiebung durch ein milderes anderes Mittel sichergestellt werden kann. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist.

Es muss die Ausländerbehörde vor der Beantragung von Sicherungshaft immer prüfen, ob durch andere Maßnahmen, z.B. durch Meldeauflagen, Sicherheitsleistung oder räumliche Beschränkungen, sichergestellt werden kann, dass sich die ausreisepflichtige Person zu dem festgelegten Abschiebungstermin bereit hält und die Maßnahme nicht durch Untertauchen oder einen unerlaubten Wechsel des Aufenthaltsortes scheitern wird.

Nach dem Gesetz darf eine Person in **Abschiebungshaft (Sicherungshaft)** genommen werden, **wenn**

- er/sie nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise untergetaucht ist,
- er/sie bei einem festgesetzten Termin zur Abschiebung nicht angetroffen wird und keine Entschuldigung dafür hat,
- er/sie sich auf anderer Weise der Abschiebung entzieht oder

- wenn wegen bestimmter Anhaltspunkte, die in § 2 Nr. 14 AufenthG definiert sind, der begründete Verdacht besteht, dass sich jemand der Abschiebung durch Flucht entziehen will (Fluchtgefahr).[5]

Diese konkreten **Anhaltspunkte für das Bestehen einer Fluchtgefahr** können sein:

- Der Betroffene ist umgezogen, ohne der zuständigen Behörde eine neue Anschrift anzugeben, obwohl er auf seine Anzeigepflicht hingewiesen wurde und er hat sich so „einem behördlichen Zugriff“ entzogen.
- Täuschung über seine Identität, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität.
- Der Betroffene hat gesetzliche Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität verweigert oder unterlassen und es kann daraus geschlossen werden, dass er seine Abschiebung aktiv verhindern will
- Der Betroffene hat so viel Geld für seine Einreise nach Deutschland gezahlt, dass daraus geschlossen werden kann, dass er die Abschiebung verhindern wird, damit die Aufwendungen nicht vergeblich waren.
- Der Betroffene hat erklärt, dass er sich der Abschiebung entziehen will
- Der Betroffene hat, um sich der bevorstehenden Abschiebung zu entziehen, andere vergleichbare Maßnahmen ergriffen, sodass die Behörde ihn nicht abschieben konnte.

Diese Ausweitung, insbesondere bzgl. der hohen Fluchtkosten als Anhaltspunkte für Fluchtgefahr, kann dazu führen, dass in sehr vielen Fällen ein Grund für Sicherungshaft in Betracht kommen kann. Wichtig ist aber, dass die Ausländerbehörde die Voraussetzungen, die aus ihrer Sicht für eine Fluchtgefahr sprechen, darlegen und beweisen muss.

Eine **besondere Form der Abschiebungshaft ist die “Vorbereitungshaft”**.

Sie wird verhängt, wenn eine Ausweisung (z.B. wegen Straffälligkeit) in Vorbereitung ist, die endgültige Entscheidung darüber aber noch aussteht und die Abschiebung ohne Haft wesentlich erschwert oder unmöglich würde. Wenn Flüchtlinge im Abschiebungsgefängnis sind, sind sie aber in der Regel nicht in Vorbereitungshaft, sondern in “Sicherungshaft”, das heißt, allein zu dem Zweck, die Abschiebung zu sichern. Die oben aufgezählten Haftgründe zeigen: Wenn die Behörden vermuten, dass sich jemand einer Abschiebung entziehen oder mit Tricks eine Abschiebung verhindern wollen, steigt das Risiko einer Inhaftierung. Abschiebungshaftgefahr entsteht zum Beispiel, wenn Personen zu Behördenterminen nicht erscheinen oder ihren Aufenthaltsort dauerhaft ohne Erlaubnis wechseln.

Hinweis für Ratsuchende:

Bleiben Sie deshalb möglichst mit der Ausländerbehörde im Kontakt und sichern Sie zu, dass Sie sich einer eventuellen Abschiebung nicht entziehen werden. 62 Abs. 5 AufenthG ermächtigt die Ausländerbehörde, Personen ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

- der dringende Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Sicherungshaft bestehen,
- die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Abschiebungshaft nicht vorher eingeholt werden kann und der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will. Der Betroffene muss aber unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft vorgeführt werden.

Wenn Sie festgenommen und dann dem Amtsgericht zur Haftentscheidung vorgeführt werden, versuchen Sie zu begründen, warum keiner der oben genannten gesetzlichen Haftgründe

vorliegt oder welche Gründe gegen die Inhaftierung sprechen. Sie dürfen einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin hinzuziehen und eine/n Dolmetscher/in verlangen. Auch die Unterstützung durch eine nicht-anwaltliche Vertrauensperson ist erlaubt, dann müssen Sie aber alle Ausführungen und Anträge vor dem Gericht selbst machen. Auf den Rechtsanwalt oder die Vertrauensperson muss das Gericht warten, gleichzeitig muss es aber auch schnell entscheiden. Wenn der Rechtsanwalt nicht sofort kommen kann, ist es deshalb unter Umständen sinnvoll, darum zu bitten, dass nur eine vorläufige Entscheidung für die Inhaftierung ergeht und das Hauptsacheverfahren um ein oder zwei Tage verschoben wird. Hat das Gericht die Haft erst einmal angeordnet, ist es schwieriger, die Haftentlassung zu erreichen. Wenn Sie verheiratet sind, muss das Gericht auch Ihren in Deutschland anwesenden Ehegatten anhören.

Gegen den Haftbeschluss des Amtsgerichts können Sie innerhalb von zwei Wochen sofortige Beschwerde beim Landgericht einlegen. Da die Amtsgerichte häufig nicht sorgfältig prüfen, ob die Voraussetzungen der Abschiebungshaft vorliegen, ist es in der Regel sinnvoll, das zu tun. Haben Sie keine Unterstützung durch eine Anwältin oder einen Anwalt, können auch Sie selbst, Ehepartner/in, Eltern, Vormund oder eine Vertrauensperson (Gefängnispfarrer/in, Besucher/in, Verwandte/r) eine Haftbeschwerde einreichen. Gegen die Entscheidung des Landgerichts können Sie nur ggf. Rechtsbeschwerde einlegen. Am besten lassen Sie sich von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin vertreten. Darüber hinaus können Sie zu jeder Zeit beim Amtsgericht die Aufhebung der Freiheitsentziehung beantragen.

Ausreisegewahrsam - Unabhängig von den Voraussetzungen der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG kann zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung durch ein Gericht Ausreisegewahrsam angeordnet werden.

Steht der Termin der Abschiebung fest, können Ausländer/innen für die Dauer von längstens von längstens vier Tagen in Ausreisegewahrsam genommen werden, wenn

- die Ausreisefrist abgelaufen und wenn die Ausländerbehörde der Auffassung ist, dass der Betroffene seine Abschiebung erschweren oder verhindern will, weil er fortgesetzt seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten verletzt
- oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat.

In Ausreisegewahrsam kann nicht genommen werden, wenn

- jemand unverschuldet an der Ausreise gehindert oder
- die Überschreitung der Ausreisefrist gering ist
- der Betroffene glaubhaft macht oder wenn offensichtlich ist, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will.
- feststeht, dass die Abschiebung nicht innerhalb der Anordnungsfrist von längstens vier Tagen durchgeführt werden kann.

Der Ausreisegewahrsam wird im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Unterkunft vollzogen, von wo aus die Ausreise möglich ist.

- Ende -

Anhänge:

- Anhang Rückkehr - Informationen zu Rückkehrprogrammen (Stand März 2017)
- Anhang Informationen zum Kirchenasyl Erzbistum Paderborn
- Anhang Pressemeldung vom 17.3. Rückkehrhilfen reichen nicht aus



Informationen zu Rückkehr-Förderprogrammen, zu Möglichkeiten einer Weiterwanderung und zu Informationsmöglichkeiten für Beratungsstellen (Stand 07.03.2017)

1. **Förderprogramm REAG/GARP** übernimmt bei der freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland oder Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Staat a) Beförderungskosten (mit Flugzeug, Bahn oder Bus) oder Benzinkosten in Höhe von 250,00 € pro PKW, b) Reisebeihilfe in Höhe von 200,00 € pro Erwachsenen/Jugendlichen, 100,00 € für Kinder unter 12 Jahren und c) Starthilfe. Die Starthilfe beträgt im Jahr 2017 für die Ländergruppe 1 (Äthiopien, Afghanistan, Eritrea, Gambia, Ghana, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan) 500 € für Erwachsene und Jugendliche, 250 € pro Kind unter 12 Jahren. Für die Ländergruppe 2 (Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, DR Kongo, Georgien, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Kamerun, Kenia, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Palästinensische Autonomiegebiete, Russ. Föderation, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Togo, Türkei, Tunesien, Ukraine, Vietnam) beträgt sie 300 € für Erwachsene und Jugendliche, 150 € pro Kind unter 12 Jahren. Kehren sogenannte Dublinfälle in das Herkunftsland zurück, gilt: die maximale Förderhöhe bei Vorliegen einer unanfechtbaren Entscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, sog. „Dublin-Fall“ zum Zeitpunkt der REAG/GARP-Antragstellung, beträgt für Gruppe 1: 1.500,00 € und für Gruppe 2: 900,00 €. Weitere Informationen: <http://germany.iom.int/de/reaggarp>
REAG/GARP Infoblatt (Deutsch): http://germany.iom.int/sites/default/files/REAG/REAG-GARP-2017_Infoblatt-Deutsch.pdf
2. **Landesreisebeihilfe NRW:** Für freiwillige Rückkehrer in die Westbalkanstaaten hat sich Nordrhein-Westfalen bereit erklärt, im Zusammenhang mit einr REAG/GARP geförderten Ausreise eine landeseigene Reisebeihilfe in Höhe von 50 Euro pro Person zu gewähren. Ohne diese landeseigene Förderung erhielten Rückkehrer in die Westbalkanstaaten lediglich die Reisekosten.
3. Ab Februar 2017 gibt es **Programm Starthilfe Plus** zusätzlich zur Standardfinanzierung (siehe 1.). Je früher sich Personen für die Heimreise entscheiden, desto höher ist das Startgeld (pro Person bis zu 1200 Euro. Kinder bis zu 12 Jahren erhalten 600 Euro). Entscheidet sich etwa eine fünfköpfige Familie vor Zustellung des negativen Asylbescheids zur Rückkehr, kann sie zusätzlich 4200 Euro erhalten. StarthilfePlus ist gedacht in Ergänzung zur Standardfinanzierung des bekannten Bund-Länder-Programms REAG/GARP. Es soll insbesondere für diejenigen, deren Erfolgchancen im Asylverfahren sehr gering sind, einen finanziellen Anreiz schaffen, die Entscheidung zur freiwilligen Rückkehr möglichst schon im Asylverfahren, spätestens jedoch innerhalb der Ausreisefrist zu treffen. Weitere Informationen unter : <http://germany.iom.int/de/starthilfeplus> und unter <http://www.bamf.de/rueckkehr>

Hier eine Zusammenfassung von der Webseite des BAMF vom 1.2.2017:

- Voraussetzung für die Gewährung von StarthilfePlus ist, dass ein REAG/GARP-Antrag bewilligt und dem Rückkehrwilligen eine Starthilfe nach GARP gewährt wird. Wie auch REAG/GARP soll das Programm durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) durchgeführt werden.
- Das Programm sieht ein Stufensystem vor. Eine Bonuszahlung von 1.200 EUR (pro Person ab 12 Jahre) wird gewährt, wenn noch vor Zustellung des Asylbescheids die verbindliche Entscheidung getroffen wird, freiwillig aus Deutschland auszureisen und der Asylantrag zurückgenommen wird (Stufe 1). Eine Bonuszahlung von 800 EUR (pro Person ab 12 Jahre) wird gewährt, wenn nach Erhalt eines negativen Asylbescheids die verbindliche Entscheidung, freiwillig aus Deutschland auszureisen, noch

innerhalb der Ausreisefrist erfolgt und keine Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt werden (Stufe 2).

- Um auch für ausreisepflichtige Ausländer, die nicht (mehr) unter die Stufen 1 und 2 fallen, kurzfristig einen Anreiz zur baldigen freiwilligen Ausreise zu schaffen, sieht das Programm eine Übergangsregelung vor (Stufe Ü). Unter diese Regelung fallen insbesondere Ausländer, die derzeit in Deutschland nur geduldet sind (laut AZR zurzeit rund 150.000 Personen). Die Förderung beträgt 800 EUR (pro Person ab 12 Jahren). Voraussetzung ist, dass die Person noch vor dem 1. Februar 2017 in Deutschland registriert wurde und sich innerhalb der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten des Programms verbindlich dazu entscheidet, freiwillig aus Deutschland auszureisen. Auch muss der Antragsteller alle ggf. gestellten Anträge, Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel, die auf Gewährung von Asyl, Sicherung des Verbleibs in Deutschland oder eine Einreise nach Deutschland gerichtet sind, zurücknehmen, um die Förderung zu erhalten.
- Nach Antragstellung muss unverzüglich die Ausreise erfolgen, d.h. ohne schuldhaftes Zögern des Antragstellers. Wie auch bei REAG/GARP ist die Mittellosigkeit des Antragstellers Voraussetzung für eine Förderung. Bei allen genannten Fördersätzen wird für Kinder unter 12 Jahren die Hälfte gezahlt. Für Familien mit mehr als vier Familienmitgliedern, für die gemeinsam ein Antrag auf StarthilfePlus gestellt wird, ist zusätzlich ein Familienzuschlag in Höhe von 500 EUR vorgesehen.
- Der Kreis der Personen, die StarthilfePlus beantragen können, orientiert sich an der GARP-Staatenliste. Diese umfasst seit 1. Januar 2017 insgesamt 45 Herkunftsstaa-ten.
Eine Förderung nach der Übergangsregelung (Stufe Ü) steht Staatsangehörigen aller GARP-Staaten offen. Mit Ausnahme der Staatsangehörigen der GARP-Staaten Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Russische Föderation, Türkei und Ukraine gilt dies auch für die Stufen 1 und 2.
- Geplant ist, den Förderbetrag in zwei Tranchen auszuzahlen. Die Auszahlung der ersten Hälfte des Förderbetrages erfolgt gleichzeitig mit der Auszahlung der einfachen Starthilfe nach REAG/GARP. Die Auszahlung der zweiten Hälfte soll sechs Monate später im Herkunftsland erfolgen.

4. **Der Bund und einige Länder (auch NRW) unterstützen im Kosovo das Rückkehrprojekt "URA 2" ("Brücke").** Dieses nationale Projekt dient Rückkehrern und Rückkehrerinnen in die Republik Kosovo und zwar unabhängig von der Art der Aufenthaltsbeendigung und soll eine Wiedereingliederung ganzheitlich ermöglichen. Freiwillig zurückgekehrten Personen steht hierbei ein erweitertes Leistungsangebot zur Verfügung. Im Rahmen des Projektes werden vielfältige Hilfen angeboten, wie Unterstützung bei der Existenzgründung, Wohnraumbeschaffung, Zuschüsse zu Medikamenten, Lebensmitteln, Miete usw. Fördermöglichkeiten und -ziele des Projektes werden regelmäßig angepasst. Weitere Informationen und Kontakt: <http://www.bamf.de/DE/Rueckkehr/Reintegration/ProjektKosovo/projektkosovo-node.html>
5. **Individualhilfe des Landes NRW:** Durch die Individualhilfe des Landes NRW haben fandesgeförderte Rückkehrberatungsstellen aus Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, freiwilligen Rückkehrern u. a. durch Gewährung von Sachmitteln den Erwerb und Transport von Hausrat und/oder von Arbeitsgeräten zur beruflichen Wiedereingliederung im Heimatland zu ermöglichen. Darüber hinaus können dringend benötigte medizinische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.
6. Im **"Europäische Reintegrationsnetzwerk" (ERIN)** gibt es Unterstützung durch den lokalen Dienstleister (ERIN service provider) in Form von Sachleistungen im Wert von 700 Euro an Flüchtlinge aus Afghanistan, Indien, Iran, Irak/ARK, Irak/Central, Marokko, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation (nur Tschetschenien), Somalia, Sri Lanka, Ukraine. Es handelt sich nicht um Direktzahlungen. Bei einer Existenzgründung im Heimatland können zusätzliche Unterstützungsleistungen bis zu 2000 Euro gewährt werden. Sie werden medizinisch versorgt untergebracht und rechtlich beraten. Es gibt Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeit und eine Förderung für Weiterbildungen. Weitere Informationen und Kontakt: http://www.bamf.de/DE/Rueckkehr/Reintegration/ProjektERIN/projekt_erin-node.html und unter <http://www.bamf.de/rueckkehr>

7. **Rückkehrmanagement wird mit der Entwicklungszusammenarbeit** kombiniert. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH beauftragt, die Reintegration von Rückkehrern in ausgewählten Ländern Nordafrikas, Westafrikas, des Westbalkan und perspektivisch weiteren Ländern zu verbessern. Eine Vermittlung zwischen Rückkehrberatungsstellen, dem Reintegrationsangebot der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und weiteren Akteuren in den Herkunftsländern soll durch sog. GIZ Reintegrations-Scouts geschehen www.giz.de
8. Seit Oktober 2012 führt die IOM mit Mitteln des BAMF und des Europäischen Rückkehrfonds bzw. heute Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds ein Projekt zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und langfristigen beruflichen und sozialen Reintegration von irakischen Staatsangehörigen in der **Autonomen Region Kurdistan (ARK)** im Nordirak durch. Weitere Informationen und Kontakt: <http://germany.iom.int/de/integrierte-reintegration-im-irak-region-kurdistan>
9. Neben der Rückreise besteht auch die Möglichkeit der **Weiterwanderung**. Das Raphaelswerk (Fachverband der Caritas) informiert, ob und wie Flüchtlinge zum Beispiel aus dem Irak, Afghanistan oder dem Iran an Verfahren zur Einwanderung in die USA, nach Kanada oder Australien teilnehmen können. Weitere Informationen und Kontakt: www.raphaelswerk.de
10. **ZIRF - Die Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung beim BAMF** (ZIRF-Counselling Projekt) stellt Rückkehrberatungsstellen zwei Arten von Informationen bereit: zum einen die länderspezifischen Informationsblätter - die sogenannten „Country Fact Sheets“ und zum anderen die im Rahmen individueller Anfragen recherchierten Antworten. Sowohl die rückkehrrelevanten länderspezifischen Informationsblätter als auch die individuellen Anfragen mit den jeweiligen Antworten werden in der beim Bundesamt/der ZIRF errichteten Datenbank („ZIRF-Datenbank“) zusammengetragen und zur Verfügung stellt. <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Informationsservice/ZIRF/zirf-node.html>
11. **IntegPlan- Länderübergreifende integrierte Rückkehrplanung:** Mit dem Ziel einer integrierten Rückkehrberatung richtet sich die Micado Migration gGmbH als Projektträger vorrangig an Rückkehrberatungsstellen. Dadurch wird ein Netzwerk und Austauschforum für die Rückkehrberater und -beraterinnen aufgebaut. Im IntegPlan-Vernetzungsportal Return Net bündeln deutsche Rückkehrberatungsstellen ihre Kontakte in Herkunftsländern. Bestehende Verbindungen können so von Vielen genutzt werden. Zudem sind unter den Länderinformationen Linklisten zu internationalen Informationsquellen abrufbar. Es gibt eine Übersicht über Reintegrationsprojekte nach Herkunftsländern. Mehr unter: http://www.integplan.de/fileadmin/user_upload/Aktuell/IntegPlan_Uebersicht_Projekte-in-Herkunftslaendern_aktuell.pdf

Zusammenstellung: Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. - Referat Integration und Migration

Erzbischöfliches Generalvikariat • Postfach 1480 • 33044 Paderborn

An die katholischen
Kirchengemeinden
im Erzbistum Paderborn

Ordensgemeinschaften und
Kongregationen
im Erzbistum Paderborn

Generalvikar

E-Mail:
generalvikar
@erzbistum-paderborn.de
Tel.: 05251/125-1228

Sonderbeauftragter für Flüchtlingsfragen

fluechtlingsbeauftragter
@erzbistum-paderborn.de
Tel.: 05251/209-235

Information zum Thema Kirchenasyl

Im Dezember 2016

Unser Aktenzeichen: 1.7/D 21-10.05.1/1
Im Schriftverkehr bitte angeben

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahren hat die Zahl der Kirchenasyle zugenommen. Ein Grund dafür liegt in der stark gestiegenen Zahl der Schutz- und Asylsuchenden, die deshalb in erhöhter Zahl bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag in den Kommunen untergebracht werden. Viele erleben diese Hilfesuchenden verstärkt als Nachbarn, als Menschen mit Nöten und Problemen. Ein weiterer Grund ist sicherlich darin zu sehen, dass das sog. „Dublin-III-Verfahren“ von Schutzsuchenden sowie von haupt- und ehrenamtlichen Helfern – in vielen Fällen nicht völlig zu Unrecht – als bürokratisch, an den Fluchtgründen des Einzelnen nicht interessiert und lediglich auf formale Zuständigkeiten fixiert empfunden wird.

Von vielen wird der Begriff „Kirchenasyl“ als ein dem Einzelnen oder der Kirche als Institution zukommendes Recht verstanden. Doch kennt weder das kirchliche Recht ein institutionalisiertes eigenes „Asyl“, noch akzeptiert der Staat eine individuelle Schutzgewährung im Rahmen der kirchlichen Autonomie. Die Gewährung von Kirchenasyl bleibt deshalb im Letzten ein Akt der individuellen Glaubens- und Gewissensentscheidung und ist – wie von den deutschen Bischöfen beschrieben – „eine Form des gewaltlosen zivilen Ungehorsams“. (vgl: „Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls“, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2015; Seite 9)

Kirchenasyl stellt immer die „ultima ratio“ dar. Nur eine drohende Gefährdung an Leib und Leben im Falle einer Abschiebung oder einer Überstellung im Rahmen des „Dublin-III-Verfahrens“ rechtfertigt die Aufnahme von Schutzsuchenden in ein Kirchenasyl. In der Regel handelt es sich um eine zeitlich befristete Hilfsmaßnahme, um bei den zuständigen staatlichen Stellen auf eine erneute sorgfältige Überprüfung des Schutzbegehrens hinzuwirken. Realistisch ist dabei allenfalls die Hoffnung auf ein Wiederaufgreifen des Falles.

Ein Kirchenasyl sollte immer eine weiterführende Perspektive haben. Diese kann sein: ein Asylverfahren in Deutschland, ein Asylfolgeverfahren, die Erteilung einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis oder auch eine Weiterwanderung in einen Drittstaat, ggf. auch eine geordnete Rückführung.

Das Erzbistum Paderborn unterstützt Kirchengemeinden bei Anfragen zur Aufnahme in ein Kirchenasyl und bietet, soweit gewünscht, eine Hilfestellung bei der Entscheidungsfindung. Die Entscheidung als solche muss in den kirchengemeindlichen Gremien vor Ort (Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat) getroffen werden.* Zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung wurde im Erzbistum Paderborn eine Handreichung erarbeitet, die im Bedarfsfall eine erste Hilfestellung bieten soll.

Sollte Ihre Kirchengemeinde überlegen, eine von Abschiebung oder von einer Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens betroffenen Person in ein Kirchenasyl zu nehmen, setzen Sie sich bitte rechtzeitig vorher mit dem Erstansprechpartner für Kirchenasyl im Erzbischöflichen Generalvikariat in Verbindung. Von dort erhalten Sie dann weitere Hinweise, Informationen und Unterlagen zum weiteren Vorgehen. Ergänzend weisen wir schon jetzt hin auf die „Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls“ herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2015.

Mit freundlichen Grüßen



Alfons Hardt
Generalvikar



Domkapitular Dr. Thomas Witt
Sonderbeauftragter für Flüchtlingsfragen

* Das gilt analog für die Verantwortlichen in den Ordensgemeinschaften oder anderen kirchlich anerkannten Instituten

Kirchenasyl im Erzbistum Paderborn

Hinweise und Regelungen für Kirchengemeinden^{1 2}

1. Schritt: Gespräche und Beratungen im Vorfeld einer Entscheidung

- 1.1. Sobald ein Asylsuchender oder abgelehnter Asylbewerber (nachfolgend: „Betroffener“) direkt, über ehrenamtliche Unterstützer oder über Initiativgruppen um Kirchenasyl bittet, sollten unverzüglich klärende Gespräche seitens der örtlich Verantwortlichen (Pfarrer, Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat) stattfinden. Die Interessen aller Beteiligten sollten reflektiert und bekannt sein.
- 1.2. Ein persönliches Gespräch mit dem Betroffenen steht am Anfang des Prozesses. Bei Bedarf ist hier ein Dolmetscher/Sprachmittler hinzuzuziehen. Dabei werden die persönliche Situation des Betroffenen[‡], der Stand des Asylverfahrens sowie der Stand etwaiger gerichtlicher Verfahren sowie das Vorliegen individueller Härtegründe erfragt.
- 1.3. Es wird im Gespräch und anhand der vorliegenden Dokumente geklärt, ob es sich um
 - eine bevorstehende Abschiebung in das Herkunftsland des Betroffenen oder in ein Drittland nach Beendigung der Duldung oder nach negativem Ausgang des Asylverfahrens oder um
 - eine Rückführung in ein europäisches Land im Rahmen des Dublin-Verfahrens oder um
 - eine sonstige Konstellation wie z.B. Rückführung in ein europäisches oder nichteuropäisches Land im Rahmen eines entsprechenden Rückführungs- bzw. Rückübernahmevertrags handelt.
- 1.4. Es wird im Gespräch und anhand vorliegender Dokumente geklärt, ob alle rechtlichen Möglichkeiten des Rechtswegs – einschließlich der Anträge an die Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes NRW oder Anträge an den jeweiligen Petitionsausschuss des Landtages oder Bundestages – ausgeschöpft worden sind.
- 1.5. Beratungsstellen und der Fachdienst für Integration und Migration der Caritas vor Ort /am Wohnort des Flüchtlings werden kontaktiert und ggf. um eine Einschätzung und Hilfestellung gebeten.
- 1.6. Es wird erforderlichenfalls dem Betroffenen empfohlen, sich eigenverantwortlich um rechtlichen Beistand zu kümmern.
- 1.7. Es gibt einen Konsens der örtlichen Verantwortlichen, den Klärungsprozess weiterzuführen. Ein positives Votum des Kirchenvorstands und des Pfarrgemeinderates ist Voraussetzung für eine mögliche spätere Aufnahme des Betroffenen in ein Kirchenasyl.

¹ Soweit in dieser Handreichung für Amts- und Personenbezeichnungen aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit lediglich die männliche Form Verwendung findet, gelten die Ausführungen für weibliche Personen in entsprechender Weise.

² Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, richten sich die Hinweise und Regelungen entsprechend auch an die katholischen Kongregationen und Ordensgemeinschaften im Erzbistum Paderborn.

[‡] Zu möglichen individuellen Härtegründen vergleiche insbesondere Seite 19 in „Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls“, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2015

2. Schritt: Grundsätzliche Entscheidungen und Einbeziehung von weiteren Verantwortlichen in der Kirchengemeinde und seitens des Erzbistums

- 2.1. Wenn die Verantwortlichen der Kirchengemeinde nach den ersten Gesprächen und Beratungen – siehe Schritt 1 - zu der Überzeugung kommen, dass ein Kirchenasyl als „ultima ratio“ in Betracht kommen könnte, ist so frühzeitig wie möglich eine Prüfung und Darlegung der „individuellen Härten“ vorzunehmen. Die Prüfung erfolgt möglichst noch vor Aufnahme in ein Kirchenasyl.
- 2.2. Überlegungen zu möglichen Ausgängen des Kirchenasyls sollten im Vorfeld angestellt werden, dazu gehören insbesondere auch die Konsequenzen eines negativen Ausgangs der Prüfung bzw. des staatlichen Verfahrens. Beispiel: Wenn im Dublin-Verfahren das Selbsteintrittsrecht ausgeübt wird: gibt es dann eine Chance auf Asyl? Wenn man dies verneinen muss: Gibt es dann nicht andere Wege, wie z.B.: Unterstützung bei der Rückkehr oder Unterstützung bei dem Versuch, als Arbeitsmigrant einzureisen oder Unterstützung bei einer legalen „Weiterwanderung“ in andere Staaten (z. B. Kanada)?
- 2.3. Die im Anhang angefügte Checkliste „Was ist zu beachten?“ ist zu berücksichtigen. Ergänzende Erstinformationen bietet u. a. die Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 42 zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls vom Juni 2015.
- 2.4. Die Kirchengemeinde stellt nach den Gesprächen und Begegnungen die relevanten Unterlagen zusammen (Gutachten, Gerichtsurteile, Dokumente, Bescheide der Behörden, einschlägige Informationen zum Herkunftsland, Fluchtgründe, besondere Gefahren bei einer Abschiebung oder einer Überstellung in ein EU-Land, besondere individuelle Härten, Datenschutzerklärung usw.). Die Zusammenstellung wird ggf. laufend ergänzt.
- 2.5. Die Information über die Absicht, einen Betroffenen in das Kirchenasyl zu nehmen, geht möglichst zeitnah an das Erzbischöfliche Generalvikariat/Rechtsamt als Erstansprechpartner für Kirchengemeinden.

3. Schritt: Erstellung einer Prognose für ein Kirchenasyl („Perspektivprüfung“)

- 3.1. Das Erzbistum Paderborn bietet Kirchengemeinden die Möglichkeit einer juristischen Beratung und Prüfung der Perspektive eines Kirchenasyls durch externe Rechtsanwälte/Rechtsberater an und übernimmt die diesbezüglichen Kosten. Diese juristische Perspektivprüfung sollte in der Regel durchgeführt werden. Sie ist nur ausnahmsweise verzichtbar, wenn das Vorliegen einer „individuellen Härte“ unter den kirchlicherseits Beteiligten unstreitig ist.
- 3.2. Für die Perspektivprüfung stehen diözesanweit externe Rechtsanwälte/Rechtsberater zur Verfügung. Das Erzbischöfliche Generalvikariat/Rechtsamt übermittelt der Kirchengemeinde die Kontaktdaten der Rechtsanwälte/Rechtsberater und informiert diese vorab.
- 3.3. Der von der Kirchengemeinde ausgewählte Rechtsanwalt/Rechtsberater kann nicht gleichzeitig Interessensvertreter des Betroffenen sein.
- 3.4. Der Rechtsanwalt/Rechtsberater wird überprüfen, ob nach deutschem Asylrecht alle Rechtsmittel ausgeschöpft wurden und dann eine Einschätzung abgeben, ob die Aufnahme des Betroffenen in ein Kirchenasyl erfolgreich gestaltet werden kann.

4. Schritt - Umgang mit dem Ergebnis der Perspektivprüfung

Kommt der Rechtsanwalt/Rechtsberater zu der Einschätzung, dass es eine Perspektive für ein Kirchenasyl gibt, gibt es unterschiedliches Vorgehen und – je nach Vorgehen – unterschiedliche Ansprechpartner.

4.1 Kirchenasyl im „DUBLIN-III –Verfahren“

Gleichzeitig zu allen stattfindenden Prozessen muss das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF) über das Katholische Büro Düsseldorf informiert werden. Dazu leitet die Kirchengemeinde über das Erzbischöfliche Generalvikariat/Rechtsamt das „Dossier“ an das Katholische Büro Düsseldorf weiter. Dieses Verfahren entspricht den im Februar 2015 zwischen den beiden Kirchen und dem BAMF für „Dublin III“ getroffenen Vereinbarungen. Danach ist es Kirchengemeinden möglich, dem BAMF Einzelfälle zu erneuter Überprüfung vorzulegen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat/Rechtsamt informiert bei Bedarf im Vorfeld über Details des Verfahrens und stellt die erforderlichen Formulare zur Verfügung. Unabhängig von der Mitteilung an das BAMF sind, unverzüglich mit der Aufnahme des Betroffenen in das Kirchenasyl, die örtliche Ausländerbehörde und die zuständige Außenstelle des BAMF zu informieren, wobei der BAMF-Außenstelle in diesem Zusammenhang mitgeteilt werden muss, dass ein „Dossier“ zur Vorlage beim BAMF in Vorbereitung ist.

Soweit gewünscht bzw. erforderlich, steht der Kirchengemeinde einer der oben genannten Rechtsanwälte/Rechtsberater zur Klärung von Einzelfragen, unter Übernahme der Kosten durch das Erzbistum, weiterhin zur Verfügung.

Die Dauer des Kirchenasyls hängt von den jeweiligen Aspekten des Einzelfalls ab. Das Kirchenasyl kann z.B. in folgenden Fällen beendet werden:

- Der Asylantrag kann gestellt werden, da die entsprechenden Verfahrensvoraussetzungen vorliegen (z.B. Ausübung des Selbsteintrittsrechts).
- Während des Kirchenasyls konnten alternative Lösungen gefunden werden.
- Der Betroffene verlässt auf eigene Entscheidung das Kirchenasyl.
- Die Verantwortlichen der Kirchengemeinde beenden das Kirchenasyl (z.B. aus gemeindeinternen Gründen oder bei Vorliegen einer abschlägigen Entscheidung des BAMF).

Nimmt eine Kirchengemeinde einen Betroffenen in das Kirchenasyl auf, trägt sie im Zweifel sämtliche Risiken und Kosten (z.B. für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld, medizinische Versorgung oder Rechtsbeistand des Betroffenen).

4.2 Kirchenasyl bei Ablehnung des Asylantrags, Beendigung der Duldung und drohender Abschiebung

Gleichzeitig zu allen stattfindenden Prozessen muss die Ausländerbehörde vor Ort von der Kirchengemeinde informiert werden. Nach Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und Formulare leitet die Kirchengemeinde die Unterlagen an die Ausländerbehörde weiter und informiert das Erzbischöfliche Generalvikariat/Rechtsamt darüber. Unabhängig von der Mit-

teilung an die örtliche Ausländerbehörde sind, unverzüglich mit der Aufnahme des Betroffenen in das Kirchenasyl, das BAMF und die zuständige Außenstelle des BAMF zu informieren, wobei der BAMF-Außenstelle in diesem Zusammenhang mitgeteilt werden muss, dass ein „Dossier“ zur Vorlage beim BAMF in Vorbereitung ist.

Soweit gewünscht bzw. erforderlich, steht einer der oben genannten Rechtsanwälte/Rechtsberater der Kirchengemeinde zur Klärung von Einzelfragen, unter Übernahme der Kosten durch das Erzbistum, weiterhin zur Verfügung.

Die Dauer des Kirchenasyls hängt von den jeweiligen Aspekten des Einzelfalls ab. Das Kirchenasyl kann z.B. in folgenden Fällen beendet werden:

- Während des Kirchenasyls konnten alternative Lösungen gefunden werden.
- Ein Aufenthaltstitel wurde erteilt.
- Der Betroffene verlässt auf eigenen Wunsch das Kirchenasyl.
- Die Verantwortlichen der Kirchengemeinde beenden das Kirchenasyl. (z.B. aus gemeindeinternen Gründen oder bei Vorliegen einer abschlägigen Entscheidung der staatlichen Stellen).

Nimmt eine Kirchengemeinde einen Betroffenen in das Kirchenasyl auf, trägt sie im Zweifel sämtliche rechtliche Risiken und Kosten (z.B. für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld, medizinische Versorgung oder Rechtsbeistand des Betroffenen).

4.3 Kirchenasyl bei negativem Ausgang der Perspektivprüfung

4.3.1. Beendigung des Kirchenasyls

Kommt der externe Rechtsanwalt/Rechtsberater zu der Einschätzung, dass es keine Erfolgsperspektive gibt, sollte der Betroffene nicht in ein Kirchenasyl aufgenommen werden. Die Kirchengemeinde sollte stattdessen Beratungsstellen (z. B. der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW) für eine freiwillige Rückkehr oder eine Weiterwanderung kontaktieren. In vielen Fällen besteht auch die Möglichkeit, Hilfen und Unterstützungen über katholische Stellen in den Ländern zu organisieren, in die der Betroffene abgeschoben bzw. zurückgeführt wird.

4.3.2. Aufnahme in Kirchenasyl trotz negativer Prognose

Entscheidet sich die Kirchengemeinde trotz negativer Prognose für die Aufnahme eines Betroffenen in das Kirchenasyl, handelt es sich um eine persönliche Gewissensentscheidung der örtlichen Entscheidungsträger, die das Erzbistum grundsätzlich respektiert. Das Erzbistum wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine konsensuale Lösung einsetzen.

Auch in diesem Fall wird das „Dossier“ – laut Vereinbarung zwischen den Kirchen und dem BAMF – im Interesse des Betroffenen weitergeleitet werden. Die Kirchengemeinde kann die Unterlagen über das Erzbischöfliche Generalvikariat/Rechtsamt an die zuständigen staatlichen Stellen und/oder das Katholische Büro Düsseldorf weiterleiten.

4.4. Ergänzende Hinweise

4.4.1 Grundsätzlicher Hinweis

Der Vollständigkeit halber und auch zum Schutz der kirchlichen Helfer und Entscheidungsträger muss an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, dass sich derjenige, der ausreisepflichtige Betroffene vor der Abschiebung bzw. Überstellung „versteckt“ und dem

staatlichen Zugriff entzieht, unter Umständen strafbar und schadensersatzpflichtig machen kann.

4.4.1. Öffentlichkeitsarbeit

Zum Schutz der Betroffenen wird Kirchenasyl in der Regel als „stilles Kirchenasyl“ durchgeführt. Eine öffentliche Berichterstattung sollte, wenn überhaupt, nur nach Beendigung des Kirchenasyls stattfinden. Falls öffentliche Stellungnahmen abgegeben werden, sollte dies in Absprache mit der Pressestelle des Erzbistums geschehen.

4.4.3. Geltungsbereiche des Verfahrens

Das beschriebene Verfahren gilt für Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Paderborn. Für zum Erzbistum gehörende Kirchengemeinden in Niedersachsen und Hessen gilt ggf. anderes Landesrecht mit anderen Verfahrensweisen und Ansprechpartnern. Bezüglich näherer Einzelheiten informiert auf Anfrage das Erzbischöfliche Generalvikariat/Rechtsamt.

Anhang I

Checkliste „Was ist zu beachten?“

1. Liegt ein mehrheitlich positiver Beschluss des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates zur Durchführung eines Kirchenasyls vor?
2. Können geeignete Räumlichkeiten für den geplanten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden?
3. Ist das Erzbischöfliche Generalvikariat/Rechtsamt einbezogen worden?
4. Ist die Versorgung mit Lebensmitteln und Dingen des täglichen Bedarfs von außen gewährleistet, da es keine öffentlichen Zuwendungen gibt?
5. Sind die finanziellen Aspekte berücksichtigt? Entscheidet sich die Kirchengemeinde für ein Kirchenasyl, trägt sie im Zweifel sämtliche daraus resultierende Risiken und Kosten (z. B. für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld, medizinische Versorgung oder Rechtsbeistand des Betroffenen).
6. Ist ein Arzt angefragt (ggfls. sind mehrere Ärzte aus der Kirchengemeinde anzufragen), ob er eine evtl. notwendige Betreuung übernehmen wird, da es grundsätzlich keine staatliche Übernahme für medizinische Kosten gibt?
7. Ist den Betroffenen und den Unterstützern die aufkommende Situation auch hinsichtlich der „belastenden“ Aspekte bewusst?
8. Gibt es ein Einverständnis und eine aktive Teilnahme einer breiteren Basis in der Kirchengemeinde? Das Kirchenasyl muss für die Gemeindemitglieder einsichtig und nachvollziehbar sein.
9. Sind die Betroffenen in die Entscheidungsprozesse ausreichend eingebunden? Grundsätzlich sollten Entscheidungen nicht ohne eine Einbeziehung der Betroffenen erfolgen.
10. Ist für tagesstrukturierende Maßnahmen gesorgt, da das Kirchengelände womöglich nicht verlassen werden kann? Mit der zuständigen Ausländerbehörde sollte geklärt werden, ob Kinder während des Kirchenasyls ggfls. Kindertageseinrichtungen und Schulen besuchen dürfen. Anwesenheiten von Mitgliedern des Helferkreises und von Unterstützern sind zu planen, evtl. sind Nachtwachen erforderlich.

Anhang II

A. Erstansprechpartner für Kirchengemeinden

1. Erzbischöfliches Generalvikariat / Zentralabteilung Rechtsamt
Justitiar Marcus Baumann-Gretza
Domplatz 3, 33098 Paderborn
Tel. 05251/125-1351 (Sekretariat)
Fax 05251/125-1470 (Zentralfax)
Mail: rechtsamt@erzbistum-paderborn.de
2. Sonderbeauftragter für Flüchtlingsfragen
Domkapitular Dr. Thomas Witt
Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn
Tel. 05251/209-235
Mail: fluechtlingsbeauftragter@erzbistum-paderborn.de
3. Flüchtlingskoordinator
Hezni Barjosef
Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn
Tel. 05251/209-204
Mail: fluechtlingskoordination@erzbistum-paderborn.de
4. Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.
Referat Integration und Migration
Heribert Krane
Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn
Tel. 05251/209-229
Mail: h.krane@caritas-paderborn.de

B. Weitere Kontaktadressen

Katholisches Büro NRW
Vertretung der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen
Hubertusstraße 3, 40219 Düsseldorf
Tel. 02 11/87 67 26-0
Mail: zentrale@katholisches-buero-nrw.de

Herausgeber:

Erzbistum Paderborn
Domplatz 3
33098 Paderborn

Redaktion:

Marcus Baumann-Gretza, Erzbischöfliches Generalvikariat
Hezni Barjosef, Flüchtlingskoordinator im Erzbistum Paderborn
Heribert Krane, Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.
Pfarrer Christian Ritterbach, Detmold



Caritas-Pressedienst
Redaktion:
Jürgen Sauer · Markus Jonas
Am Stadelhof 15 · 33098 Paderborn
Telefon 05251 209-311 o. -215
Telefax 05251 209-202
presse@caritas-paderborn.de
www.caritas-paderborn.de

Rückkehrhilfen reichen nicht aus

Programme für Rückkehrer müssten stärker die Reintegration im Herkunftsland in den Blick nehmen, fordern Migrationsfachberater der Caritas im Erzbistum Paderborn.

Paderborn, 16.3.2017 (cpd) – Die Rückkehrprogramme und Hilfen für Asylbewerber, die etwa nach einem negativen Ausgang des Asylverfahrens in ihre Heimat zurückkehren, sind nicht ausreichend. Darüber sind sich die Migrationsfachberater der Caritas im Erzbistum Paderborn einig. Bei einer Tagung von 30 Mitarbeitern örtlicher Fachdienste für Integration und Migration beim Diözesan-Caritasverband in Paderborn kritisierte Marie-Luise Tigges, dass die Rückkehrprogramme nicht auf eine Reintegration im Herkunftsland ausgerichtet seien. „Das ist aber nötig, insbesondere für besonders Schutzbedürftige, etwa alleinstehende Frauen und schulpflichtige Kinder.“

Wichtig sei aus Sicht der Caritas, dass eine Entscheidung zur „freiwilligen Rückkehr“ unter dem Druck der Verhältnisse nicht übereilt und uninformiert getroffen werde, sagte Tigges, die beim Diözesan-Caritasverband das Referat Integration und Migration leitet. „Eine Voraussetzung ist, dass die Rückkehr in Sicherheit und Würde erfolgt.“ Für eine Akzeptanz der deutschen und europäischen Rückkehrpolitik sei es entscheidend, dass die Schutzbedürftigkeit des Einzelnen nach menschenrechtlichen Vorgaben in einem fairen Verfahren hinreichend geprüft werde. „Vor der Aufforderung zur Ausreise müssen aber auch humanitäre Gesichtspunkte ausreichend gewürdigt werden“, sagte Marie-Luise Tigges. Darunter fallen etwa ein kurz bevorstehender Schul- oder Ausbildungsabschluss, eine lebensbedrohliche Krankheit, die in der Heimat nicht behandelt werden kann, oder auch eine unmittelbar bevorstehende Heirat mit einem Deutschen.

Für Schutzsuchende werde es seit einem Jahr immer schwerer, nach Deutschland zu kommen, kritisierte Heribert Krane vom Diözesan-Caritasverband. „Sind sie aber einmal da und anerkannt, wird erfreulicherweise mit deutlich mehr Geld als früher versucht, sie zu integrieren.“ Für abgelehnte Asylbewerber werde das Leben dagegen immer härter. „Die Wahrscheinlichkeit einer Abschiebung wächst, wenn sie sich nicht für eine ‚freiwillige Rückkehr‘ entscheiden.“ Die Caritas stimme zwar dem Grundsatz zu, dass Flüchtlinge in ihr Herkunftsland zurückkehren sollen, wenn keine Notwendigkeit zur Schutzgewährung besteht und die Rückkehr zumutbar ist, sagte Krane. „Doch gibt es immer wieder unterschiedliche Einschätzungen darüber, ob diese Voraussetzungen für eine Rückkehr im konkreten Fall

gegeben sind.“ Das belegten etwa Auseinandersetzungen um die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit von Widerrufsverfahren sowie die umstrittenen Gruppenabschiebungen nach Afghanistan.

Christine Baumann, Rückkehrberaterin des Caritasverbandes Dortmund, berichtete, dass ihre Möglichkeiten sich meistens darauf beschränkten, den Übergang etwas zu erleichtern. Oftmals könne sie nur noch die Rahmenbedingungen für die individuelle Rückkehr ausloten, die Ausreise begleiten und bei Bedarf Hilfen im Herkunftsland vermitteln.